

Anlagerichtlinien

Anlagestiftung Swiss Life

Inhalt

Allgemeines	4	Alternative Anlagen	26
Art. 1 Allgemeines	4	Art. 32 Senior Secured Loans (CHF hedged)	26
Obligationen	6	Anlagen in Infrastrukturen	27
Art. 2 Obligationen CHF Inland	6	Art. 33 Infrastruktur Global ESG (CHF hedged)	27
Art. 3 Obligationen CHF Ausland	6	Art. 34 Infrastruktur Global ESG (EUR)	27
Art. 4 Obligationen Global Aggregate (CHF hedged)	7	Immobilien	29
Art. 5 Obligationen Global Staaten+ (CHF hedged)	8	Art. 35 Immobilien Schweiz ESG	29
Art. 6 Obligationen Global Unternehmen Short Term (CHF hedged)	9	Art. 36 Immobilien Schweiz Alter und Gesundheit ESG	30
Art. 7 Obligationen Global Unternehmen (CHF hedged)	9	Art. 37 Geschäftsimmobilien Schweiz ESG	31
Art. 8 Obligationen Emerging Markets Short Term (CHF hedged)	10	Art. 38 Immobilien Europa Industrie und Logistik ESG (CHF)	32
Art. 9 Obligationen Emerging Markets Unternehmen (CHF hedged)	11	Art. 39 Immobilien Europa Industrie und Logistik ESG (EUR)	33
Art. 10 Obligationen CHF AAA-BBB Indexiert	12	Art. 40 Immobilienfonds Schweiz Indexiert	34
Art. 11 Obligationen CHF AAA-BBB Responsible Indexiert	12	Hypotheken	35
Art. 12 Obligationen Global Aggregate ex CHF Indexiert (CHF hedged)	13	Art. 41 Hypotheken Schweiz ESG	35
Art. 13 Obligationen Global Staaten ex CHF Indexiert (CHF hedged)	14	Gemischte Anlagen	37
Art. 14 Obligationen Global Unternehmen ex CHF Indexiert (CHF hedged)	15	Art. 42 BVG-Mix 15	37
Aktien	16	Art. 43 BVG-Mix 25	37
Art. 15 Aktien Schweiz	16	Art. 44 BVG-Mix 35	38
Art. 16 Aktien Schweiz Small & Mid Caps	16	Art. 45 BVG-Mix 45	38
Art. 17 Aktien Schweiz Protect Flex	17	Art. 46 BVG-Mix 75 (Aktien- und Fremdwährungsquote gemäss BVV 2 überschritten)	39
Art. 18 Aktien Global ex Schweiz ESG	17	Art. 47 BVG-Mix Index 15	40
Art. 19 Aktien Global Small Caps	18	Art. 48 BVG-Mix Index 25	41
Art. 20 Aktien Emerging Markets ESG	18	Art. 49 BVG-Mix Index 35	42
Art. 21 Aktien Global Protect Flex (CHF hedged)	19	Art. 50 BVG-Mix Index 45	43
Art. 22 Aktien Schweiz All Caps Indexiert	19	Art. 51 BVG-Mix Index 75 (Aktienquote gemäss BVV 2 überschritten)	44
Art. 23 Aktien Schweiz All Caps Responsible Indexiert	20		
Art. 24 Aktien Schweiz Large Caps Indexiert	21		
Art. 25 Aktien Global ex Schweiz Indexiert	21		
Art. 26 Aktien Global ex Schweiz Indexiert (CHF hedged)	22		
Art. 27 Aktien Global ex Schweiz ESG Indexiert	22		
Art. 28 Aktien Global ex Schweiz ESG Indexiert (CHF hedged)	23		
Art. 29 Aktien Global Small Caps ex Schweiz Indexiert	24		
Art. 30 Aktien Emerging Markets Indexiert	24		
Art. 31 Aktien Emerging Markets ESG Indexiert	25		

Allgemeines

Gestützt auf Art. 10 der Statuten der Anlagestiftung Swiss Life (nachstehend Stiftung genannt) erlässt der Stiftungsrat die Anlagerichtlinien.

- Datum der Beschlussfassung: 23. Mai 2025
- Inkrafttreten der vorliegenden Fassung: 26. Mai 2025
- Die Anlagerichtlinien können vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Änderungen werden den Anlegern in geeigneter Form und zeitgerecht mitgeteilt.

Art. 1 Allgemeines

1. Die hier unter Art. 1 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten zusätzlich zu den nachfolgenden Einzelbestimmungen der jeweiligen Anlagegruppe. Die speziellen Bestimmungen können von den allgemeinen Bestimmungen abweichen, gehen diesen jedoch in jedem Fall vor.
2. Die Anlagetätigkeit der Stiftung richtet sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und den dazugehörigen Ausführungserlassen, sofern diese Bestimmungen auf Anlagestiftungen anwendbar sind. Ausserdem sind ergänzende Anforderungen der Aufsichtsbehörde an Anlagestiftungen einzuhalten.
3. Die der Stiftung anvertrauten Gelder werden stets sorgfältig und fachmännisch unter Beachtung der Grundsätze Sicherheit, Ertrag und Liquidität angelegt. Es ist eine angemessene Risikoverteilung im Rahmen der Fokussierung der Anlagegruppen sicherzustellen.

a) Liquide Mittel

Als liquide Mittel gelten flüssige Mittel (Guthaben auf Sicht und auf Zeit), die bei Notenbanken und erstklassigen Banken angelegt werden und direkte Geldmarktanlagen sowie indirekte Geldmarktanlagen, wie beispielsweise Geldmarktfonds. Flüssige Mittel, direkte und indirekte Geldmarktanlagen können in Schweizer Franken und denjenigen Währungen gehalten werden, in denen die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen. Liquide Mittel sind in allen Anlagegruppen zulässig. Forderungspapiere innerhalb von indirekten Geldmarktanlagen, werden gesamthaft den liquiden Mitteln zugerechnet.

b) Forderungspapiere

Sehen die Einzelbestimmungen der jeweiligen Anlagegruppen Durchschnitts- oder Minimalratings vor, so basieren diese auf den Ratings von Standard & Poor's oder Moody's. Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die beiden Ratingagenturen gilt die tiefere Bewertung. Fehlen offizielle Ratings, kann auf andere Ratingagenturen, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden. Anlagen, die

unter das verlangte Rating fallen, müssen innerhalb von vier Monaten unter gebührender Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage veräussert werden, es sei denn, der Stiftungsrat beschliesst andere Massnahmen. Angaben in den Einzelbestimmungen erfolgen gemäss der Nomenklatur von Standard & Poor's. Der Anteil von Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen darf 5% des Vermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen, es sei denn, die Einzelbestimmungen sehen etwas anderes vor.

c) Beteiligungspapiere

Als Beteiligungspapiere gelten Beteiligungen an Gesellschaften wie Aktien, Partizipationsscheine und ähnliche Wertschriften wie Genussscheine und Genossenschaftsanteile. Die Anlagen müssen an einer Börse kotiert sein oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

d) Alternative Anlagen

Investitionen in alternative Anlagen erfolgen grundsätzlich über kollektive Anlagen, wobei Ausnahmen gemäss Art. 28 Abs. 1 ASV möglich sind.

e) Anlageuniversum

Vergleichsindices (Benchmarks) definieren grundsätzlich das Anlageuniversum. Im Rahmen der Optimierung von Risiko und Ertrag können zusätzlich auch Investitionen ausserhalb des Benchmark-Universums getätigt werden. Angaben zu den Benchmarks können den monatlichen Factsheets der Anlagegruppen entnommen werden. Weiterführende Informationen zur Benchmark sind bei der Vermögensverwalterin der Stiftung erhältlich.

f) Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten ist grundsätzlich nicht erlaubt. Zulässig ist lediglich eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme.

g) Anlagegruppen mit Nachhaltigkeitsbezug

Bei der Verwaltung von ESG-Anlagegruppen (ESG: Environmental, Social, Governance) werden Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien («ESG-Kriterien») in den Risikomanagement- und Anlageprozess integriert. Überdies werden beim Portfolioaufbau nichtfinanzielle Überlegungen berücksichtigt, indem definierte ESG-Ziele mit der Absicht überwacht werden, ESG-Eigenschaften zu fördern und das Nachhaltigkeitsrisiko zu mindern. Die Umsetzung der ESG-Kriterien kann über kollektive Anlagen erfolgen.

4. Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist in allen Anlagegruppen erlaubt. Es dürfen jedoch lediglich Derivate eingesetzt werden, deren Basiswerte als Anlage im Rahmen der entsprechenden Anlagegruppe zulässig sind. Die unter den Einzelbestimmungen aufgeführten Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen müssen unter Berücksichtigung der Derivate eingehalten werden. Die Einräumung von branchenüblichen Sicherheiten im

Zusammenhang mit derivativen Instrumenten (z. B. Traded Options und Financial Futures oder over-the-counter gehandelte Derivate) ist zulässig. Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung BVV 2.

5. Kollektive Kapitalanlagen sind in allen Anlagegruppen zulässig. Anlagevermögen darf nur in angemessen diversifizierten kollektiven Anlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht angelegt werden. Sie müssen im Einklang mit den Anlagerichtlinien der Stiftung stehen und angemessen diversifiziert sein. Bei der Berichterstattung zur Portfoliozusammensetzung können die kollektiven Anlagen im Sinne der Transparenz zerlegt dargestellt werden.
6. Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending). Dabei müssen die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) analog eingehalten werden.
7. Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

Obligationen

Art. 2 Obligationen CHF Inland

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf Schweizer Franken lautende Forderungspapiere von Schuldern mit Domizil in der Schweiz investiert. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: SBI Domestic AAA-BBB TR
3. Anlagestil: aktiv
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll über drei Jahre nicht grösser als 2% p.a. sein.
5. Es werden Forderungspapiere von mindestens 40 verschiedenen Schuldnern gehalten.
6. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden. Von dieser Begrenzung sind Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft ausgenommen. Bei schweizerischen Pfandbriefinstituten beträgt die Begrenzung je 25%.
7. Forderungspapiere benchmarkfremder Schuldner dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Schuldner mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Schuldnern handelt.
8. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten, dürfen gehalten werden, sofern sie in der Benchmark enthalten sind. Dabei darf der Gesamtanteil alternativer Forderungen im Vermögen der Anlagegruppe den Anteil dieser alternativen Forderungen in der Benchmark um nicht mehr als 5 Prozentpunkte übersteigen. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit mehr als zwölf Monate beträgt, müssen innert drei Monaten veräussert werden. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, können weiterhin gehalten oder erworben werden. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten und die auf dem Primärmarkt erworben werden, bei denen zum Emissionszeitpunkt die Aufnahme in die Benchmark aber noch nicht feststeht, müssen innert drei Monaten veräussert werden, falls die Forderungen nicht in die Benchmark aufgenommen werden.
9. Die Anlagegruppe weist eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «A+» auf. Die einzelnen Positionen müssen mit einem Rating von mindestens «BBB-» eingestuft sein. Positionen mit einem Rating unter «BBB-» sind zulässig, sofern sie in der Benchmark enthalten sind.
10. Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 30% von derjenigen der Benchmark abweichen.
11. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt

grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 3 Obligationen CHF Ausland

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf Schweizer Franken lautende Forderungspapiere von Schuldnern mit Domizil im Ausland investiert. Es dürfen bis maximal 20% des Vermögens in auf Schweizer Franken lautende Forderungspapiere von Schuldnern mit Domizil in der Schweiz angelegt werden. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: SBI Foreign AAA-BBB TR
3. Anlagestil: aktiv
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll über drei Jahre nicht grösser als 2% p.a. sein.
5. Es werden Forderungspapiere von mindestens 50 verschiedenen Schuldnern gehalten.
6. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden.
7. Forderungspapiere benchmarkfremder Schuldner dürfen in der Summe bis zu maximal 20% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Schuldner mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Schuldnern handelt. Benchmarkfremde Schuldner werden eingesetzt, da dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können, die Liquidität verbessert wird und weil damit eine deutliche Verbesserung des Risikoprofils erwartet werden kann.
8. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten, dürfen gehalten werden, sofern sie in der Benchmark enthalten sind. Dabei darf der Gesamtanteil alternativer Forderungen im Vermögen der Anlagegruppe den Anteil dieser alternativen Forderungen in der Benchmark um nicht mehr als 5 Prozentpunkte übersteigen. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit mehr als zwölf Monate beträgt, müssen innert drei Monaten veräussert werden. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausschei-

den und deren Restlaufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, können weiterhin gehalten oder erworben werden. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten und die auf dem Primärmarkt erworben werden, bei denen zum Emissionszeitpunkt die Aufnahme in die Benchmark aber noch nicht feststeht, müssen innert drei Monaten veräussert werden, falls die Forderungen nicht in die Benchmark aufgenommen werden.

9. Die Anlagegruppe weist eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «A» auf. Die einzelnen Positionen müssen mit einem Rating von mindestens «BBB-» eingestuft sein. Positionen mit einem Rating unter «BBB-» sind zulässig, sofern sie in der Benchmark enthalten sind.
10. Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 30% von derjenigen der Benchmark abweichen.
11. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.
6. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden. Die Begrenzung darf in Abweichung von Art. 54 BVV 2 überschritten werden, wenn der Schuldner in der Benchmark vertreten ist. Allerdings darf dabei das Gewicht des Schuldners in der Anlagegruppe maximal 5 Prozentpunkte mehr als die entsprechende Benchmarkgewichtung betragen.
7. Forderungspapiere benchmarkfremder Schuldner dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Schuldner mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Schuldnern handelt. Eine Ausnahme bilden Obligationen von supranationalen Emittenten oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften hoher Bonität, welche insgesamt bis zu 30% des Vermögens der Anlagegruppe als Substitute für Staatsanleihen verwendet werden dürfen. Bei Forderungen gegenüber benchmarkfremden Schuldnern ist die geltende Schuldnerbegrenzung von 10% pro Schuldner einzuhalten. Benchmarkfremde Schuldner werden eingesetzt, da dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können, die Liquidität verbessert wird und weil damit eine deutliche Verbesserung des Risikoprofils erwartet werden kann.
8. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten, dürfen gehalten werden, sofern sie in der Benchmark enthalten sind. Dabei darf der Gesamtanteil alternativer Forderungen im Vermögen der Anlagegruppe den Anteil dieser alternativen Forderungen in der Benchmark um nicht mehr als 5 Prozentpunkte übersteigen. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit mehr als zwölf Monate beträgt, müssen innert drei Monaten veräussert werden. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, können weiterhin gehalten oder erworben werden. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten und die auf dem Primärmarkt erworben werden, bei denen zum Emissionszeitpunkt die Aufnahme in die Benchmark aber noch nicht feststeht, müssen innert drei Monaten veräussert werden, falls die Forderungen nicht in die Benchmark aufgenommen werden.

Art. 4 Obligationen Global Aggregate (CHF hedged)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Forderungspapiere von Schuldnern mit Domizil im In- und Ausland investiert. Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken abgesichert. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: Bloomberg Global Aggregate ex Securitized ex CNY TR (CHF hedged)
3. Anlagestil: aktiv
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll über drei Jahre nicht grösser als 2% p.a. sein.
5. Es werden Forderungspapiere von mindestens 80 verschiedenen Schuldnern gehalten.
9. Die Anlagegruppe weist eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «A-» auf, wobei die maximale negative Abweichung der durchschnittlichen Ratingqualität der Anlagegruppe gegenüber der durchschnittlichen Ratingqualität der Benchmark nicht mehr als zwei Ratingqualitätsstufen betragen darf. Die einzelnen Positionen müssen mit einem Rating von mindestens «BBB-» eingestuft sein. Positionen mit einem Rating unter «BBB-» sind zulässig, sofern sie in der Benchmark enthalten sind.
10. Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 30% von derjenigen der Benchmark abweichen.
11. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweize-

rischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 5 Obligationen Global Staaten+ (CHF hedged)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Forderungspapiere von Staaten und staatsnahen Institutionen investiert. Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken abgesichert. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: Bloomberg Global Aggregate Treasuries ex CH TR (CHF hedged)
3. Anlagestil: aktiv
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll über drei Jahre nicht grösser als 2% p.a. sein.
5. Es werden Forderungspapiere von mindestens 60 verschiedenen Emittenten gehalten.
6. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden. Die Begrenzung darf in Abweichung von Art. 54 BVV 2 überschritten werden, wenn der Schuldner in der Benchmark vertreten ist. Allerdings darf dabei das Gewicht des Schuldners in der Anlagegruppe maximal 5 Prozentpunkte mehr als die entsprechende Benchmarkgewichtung betragen.
7. Forderungspapiere benchmarkfremder Schuldner dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Schuldner mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Schuldnern oder sofern es sich um Forderungen gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie Forderungen gegenüber den schweizerischen Pfandbriefinstituten handelt. Eine Ausnahme bilden Obligationen von supranationalen Emittenten oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften hoher Bonität, welche insgesamt bis zu 40% des Vermögens der Anlagegruppe als Substitute für Staatsanleihen verwendet werden dürfen. Bei Forderungen gegenüber benchmarkfremden Schuldnern ist die geltende Schuldnerbegrenzung von 10% pro Schuldner einzuhalten. Benchmarkfremde Schuldner werden eingesetzt, da dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können, die Liquidität verbessert wird und weil damit eine deutliche Verbesserung des Risikoprofils erwartet werden kann.
8. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten, dürfen gehalten werden, sofern sie in der Benchmark enthalten sind. Dabei darf der Gesamtanteil alternativer Forderungen im Vermögen der Anlagegruppe den Anteil dieser alternativen Forderungen in der Benchmark um nicht mehr als 5 Prozentpunkte übersteigen. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit mehr als zwölf Monate beträgt, müssen innert drei Monaten veräussert werden. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, können weiterhin gehalten oder erworben werden. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten und die auf dem Primärmarkt erworben werden, bei denen zum Emissionszeitpunkt die Aufnahme in die Benchmark aber noch nicht feststeht, müssen innert drei Monaten veräussert werden, falls die Forderungen nicht in die Benchmark aufgenommen werden.
9. Die Anlagegruppe weist eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «A+» auf, wobei die maximale negative Abweichung der durchschnittlichen Ratingqualität der Anlagegruppe gegenüber der durchschnittlichen Ratingqualität der Benchmark nicht mehr als zwei Ratingqualitätsstufen betragen darf. Die einzelnen Positionen müssen mit einem Rating von mindestens «BBB-» eingestuft sein. Positionen mit einem Rating unter «BBB-» sind zulässig, sofern sie in der Benchmark enthalten sind.
10. Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 30% von derjenigen der Benchmark abweichen.
11. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollek-

tiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 6 Obligationen Global Unternehmen Short Term (CHF hedged)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Forderungspapiere von Unternehmen inklusive Agencies und Supranationals mit einer kurzen Restlaufzeit (mehrheitlich unter drei Jahren) investiert. Im Umfang von maximal 10% dürfen ergänzend Forderungspapiere von Staaten gehalten werden. Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken abgesichert. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: Bloomberg Global Aggregate Corporates 1–3 Jahre TR (CHF hedged)
3. Anlagestil: aktiv
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll über drei Jahre nicht grösser als 2% p.a. sein.
5. Es werden Forderungspapiere von mindestens 80 verschiedenen Schuldnern gehalten.
6. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden.
7. Forderungspapiere benchmarkfremder Schuldner dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Schuldner mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Schuldnern oder sofern es sich um Forderungspapiere von Agencies, Supranationals und Staaten gemäss Ziff. 1 handelt.
8. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten, dürfen gehalten werden, sofern sie in der Benchmark enthalten sind. Dabei darf der Gesamtanteil alternativer Forderungen im Vermögen der Anlagegruppe den Anteil dieser alternativen Forderungen in der Benchmark um nicht mehr als 5 Prozentpunkte übersteigen. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit mehr als zwölf Monate beträgt, müssen innert drei Monaten veräussert werden. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, können weiterhin gehalten oder erworben werden. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten und die auf dem Primärmarkt erworben werden, bei denen zum Emissionszeitpunkt die Aufnahme in die Benchmark aber noch nicht feststeht, müssen in-

nert drei Monaten veräussert werden, falls die Forderungen nicht in die Benchmark aufgenommen werden.

9. Die Anlagegruppe weist eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «BBB» auf. Die einzelnen Positionen müssen grundsätzlich mit einem Rating von mindestens «BBB-» eingestuft sein. Das Halten von Positionen, die nach dem Erwerb unter «BBB-» zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
10. Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 30% von derjenigen der Benchmark abweichen.
11. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 7 Obligationen Global Unternehmen (CHF hedged)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Forderungspapiere von Unternehmen inklusive Agencies und Supranationals investiert. Im Umfang von maximal 10% dürfen ergänzend Forderungspapiere von Staaten gehalten werden. Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken abgesichert. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: Bloomberg Global Aggregate Corporates TR (CHF hedged)
3. Anlagestil: aktiv
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll über drei Jahre nicht grösser als 2% p.a. sein.
5. Es werden Forderungspapiere von mindestens 80 verschiedenen Schuldnern gehalten.
6. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden.

7. Forderungspapiere benchmarkfremder Schuldner dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Schuldner mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Schuldnern oder sofern es sich um Forderungspapiere von Agencies, Supranationals und Staaten gemäss Ziff. 1 handelt.
8. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten, dürfen gehalten werden, sofern sie in der Benchmark enthalten sind. Dabei darf der Gesamtanteil alternativer Forderungen im Vermögen der Anlagegruppe den Anteil dieser alternativen Forderungen in der Benchmark um nicht mehr als 5 Prozentpunkte übersteigen. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit mehr als zwölf Monate beträgt, müssen innert drei Monaten veräussert werden. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, können weiterhin gehalten oder erworben werden. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten und die auf dem Primärmarkt erworben werden, bei denen zum Emissionszeitpunkt die Aufnahme in die Benchmark aber noch nicht feststeht, müssen innert drei Monaten veräussert werden, falls die Forderungen nicht in die Benchmark aufgenommen werden.
9. Die Anlagegruppe weist eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «BBB» auf. Die einzelnen Positionen müssen grundsätzlich mit einem Rating von mindestens «BBB» eingestuft sein. Positionen mit einem Rating unter «BBB» sind zulässig, sofern sie in der Benchmark enthalten sind. Das Halten von Positionen, die nach dem Erwerb unter «BBB» zurückgestuft wurden, ist ausserdem gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
10. Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 30% von derjenigen der Benchmark abweichen.
11. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen

sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 8 Obligationen Emerging Markets Short Term (CHF hedged)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf US-Dollar oder auf andere Hartwährungen lautende Forderungspapiere von Unternehmen und Staaten aus Schwellenländern (Emerging Markets) inklusive Agencies und Supranationals investiert. Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken abgesichert.
2. Anlagestil: aktiv
3. Es werden Forderungspapiere von mindestens 80 verschiedenen Schuldnern gehalten.
4. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden.
5. Die Anlagegruppe weist eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «BBB» auf, wobei für die Einstufung der Ratingqualität für diese Anlagegruppe nebst Standard & Poor's und Moody's auch auf Ratings der Ratingagentur Fitch abgestützt werden kann. Anlagen in Forderungspapieren von Unternehmen müssen grundsätzlich mit einem Rating von mindestens «BB» eingestuft sein. Anlagen in Forderungspapieren von Staaten sowie Agencies und Supranationals müssen grundsätzlich mit einem Rating von mindestens «B» eingestuft sein. Investitionen in Forderungspapiere mit einem Rating von unter «BBB» sind insgesamt auf 50% des Anlagevermögens begrenzt. Wenn für ein einzelnes Schuldpapier zwei oder mehr Ratings vorhanden sind, kommt im Einstufungsprozess das zweitschlechteste der verfügbaren Ratings zum Tragen.
6. Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf das Vermögen der Anlagegruppe:

<i>Regionen</i>	<i>Bandbreite</i>
• Asien-Pazifik	20–60%
• Mittlerer Osten	10–50%
• Lateinamerika	10–50%
• Übrige	Bis 30%

7. Die Duration der Anlagegruppe liegt zwischen mindestens einem Jahr und maximal vier Jahren.
8. Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind unzulässig.
9. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt

grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 9 Obligationen Emerging Markets Unternehmen (CHF hedged)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf US-Dollar oder auf andere Hartwährungen lautende Forderungspapiere von Unternehmen und Staaten, inklusive Agencies und Supranationals, aus Schwellenländern (Emerging Markets) investiert. Im Umfang von maximal 20% dürfen Forderungspapiere von Staaten aus Nicht-Schwellenländern gehalten werden. Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken abgesichert. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: JP Morgan CEMBI Broad Diversified IG Index (CHF Hedged)
3. Anlagestil: aktiv
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll über drei Jahre nicht grösser als 2% p.a. sein.
5. Es werden Forderungspapiere von mindestens 80 verschiedenen Schuldern gehalten.
6. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden.
7. Forderungspapiere benchmarkfremder Schuldner dürfen in der Summe bis zu maximal 35% des Vermögens gehalten werden. Benchmarkfremde Schuldner werden eingesetzt, da dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können und die Liquidität verbessert wird.
8. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten, dürfen gehalten werden, sofern sie in der Benchmark enthalten sind. Dabei darf der Gesamtanteil alternativer Forderungen im Vermögen der Anlagegruppe den Anteil dieser alternativen Forderungen in der Benchmark um nicht mehr als 5 Prozentpunkte übersteigen. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit mehr als zwölf Monate beträgt, müssen innert drei Monaten veräussert werden. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, können weiterhin gehalten oder erworben werden. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten und die auf dem Primärmarkt erworben werden, bei denen zum Emissionszeitpunkt die Aufnahme in die Benchmark aber noch nicht feststeht, müssen innert drei Monaten veräussert werden, falls die Forderungen nicht in die Benchmark aufgenommen werden.
9. Die Anlagegruppe weist eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «BBB-» auf, wobei für die Einstufung der Ratingqualität für diese Anlagegruppe nebst Standard & Poor's und Moody's auch auf Ratings der Ratingagentur Fitch abgestützt werden kann. Die einzelnen Positionen müssen grundsätzlich mit einem Rating von mindestens «BBB-» eingestuft sein, wobei Positionen mit einem Rating von «BB-» bis zu 15% des Vermögens erlaubt sind. Wenn für ein einzelnes Schuldpapier zwei oder mehr Ratings vorhanden sind und vorausgesetzt, dass sich eines dieser Ratings unter Investment Grade befindet, kommt im Einstufungsprozess das zweitbeste der verfügbaren Ratings zum Tragen.
10. Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 30% von derjenigen der Benchmark abweichen.
11. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 10 Obligationen CHF AAA-BBB Indexiert

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf Schweizer Franken lautende Forderungspapiere investiert. Des Weiteren sind Investitionen in Forderungspapiere von Schuldern, die nicht in der Benchmark enthalten sind, unter den Bedingungen nach Ziff. 7, zulässig.
2. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 3 aus.
3. Benchmark: SBI® AAA-BBB Total Return
4. Anlagestil: passiver Ansatz (Optimized Sampling); Die Anwendung des Optimized Sampling bedeutet, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark zurückzugreifen, um die Rendite-/Risikoeigenschaften der Benchmark abzubilden.
5. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll unter normalen Marktbedingungen über drei Jahre nicht grösser als 0,3% p. a. sein.
6. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden. Von dieser Begrenzung sind Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft ausgenommen. Bei schweizerischen Pfandbriefinstituten beträgt die Begrenzung je 25%.
7. Forderungspapiere benchmarkfremder Schuldner dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Schuldner mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Schuldnern handelt.
8. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten, dürfen gehalten werden, sofern sie in der Benchmark enthalten sind. Dabei darf der Gesamtanteil alternativer Forderungen im Vermögen der Anlagegruppe den Anteil dieser alternativen Forderungen in der Benchmark um nicht mehr als 5 Prozentpunkte übersteigen. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit mehr als zwölf Monate beträgt, müssen innert drei Monaten veräussert werden. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, können weiterhin gehalten oder erworben werden. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten und die auf dem Primärmarkt erworben werden, bei denen zum Emissionszeitpunkt die Aufnahme in die Benchmark aber noch nicht feststeht, müssen innert drei Monaten veräussert werden, falls die Forderungen nicht in die Benchmark aufgenommen werden.
9. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist.

Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 11 Obligationen CHF AAA-BBB Responsible Indexiert

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf Schweizer Franken lautende Forderungspapiere investiert. Des Weiteren sind Investitionen in Forderungspapiere von Schuldern, die nicht in der Benchmark enthalten sind, unter den Bedingungen nach Ziff. 7, zulässig. Nachhaltigkeitsaspekte sind zu berücksichtigen.
2. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 3 aus.
3. Benchmark: SBI® ESG AAA-BBB Total Return
4. Anlagestil: passiver Ansatz (Optimized Sampling); Die Anwendung des Optimized Sampling bedeutet, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark zurückzugreifen, um die Rendite-/Risikoeigenschaften der Benchmark abzubilden.
5. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll unter normalen Marktbedingungen über drei Jahre nicht grösser als 0,3% p. a. sein.
6. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden. Von dieser Begrenzung sind Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft ausgenommen. Bei schweizerischen Pfandbriefinstituten beträgt die Begrenzung je 25%.
7. Forderungspapiere benchmarkfremder Schuldner dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Schuldner mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Schuldnern handelt.
8. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten, dürfen gehalten werden, sofern sie in der Benchmark enthalten sind. Dabei darf der Gesamtanteil alternativer Forderungen im Vermögen der Anlagegruppe den Anteil dieser alternativen Forderungen in der Benchmark um nicht mehr als 5 Prozentpunkte

übersteigen. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit mehr als zwölf Monate beträgt, müssen innert drei Monaten veräussert werden. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, können weiterhin gehalten oder erworben werden. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten und die auf dem Primärmarkt erworben werden, bei denen zum Emissionszeitpunkt die Aufnahme in die Benchmark aber noch nicht feststeht, müssen innert drei Monaten veräussert werden, falls die Forderungen nicht in die Benchmark aufgenommen werden.

9. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 12 Obligationen Global Aggregate ex CHF Indexiert (CHF hedged)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Forderungspapiere inkl. Mortgage-Backed Securities (MBS) und Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS) sowie Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen, öffentlich-rechtlichen, staatsnahen und staatlichen Schuldern bzw. Emittenten, welche Bestandteil der Benchmark sind, investiert. Fremdwährungsrisiken werden gegen Schweizer Franken abgesichert, wobei sich die Währungsabsicherung an den Regeln der Benchmark orientiert. Dadurch liegt sie per Monatsende nahezu bei 100%. Im Monatsverlauf kann diese aufgrund von Marktbewegungen davon abweichen. Des Weiteren sind Investitionen in Forderungspapiere von Schuldnern,

die nicht in der Benchmark enthalten sind, unter den Bedingungen nach Ziff. 6, zulässig. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.

2. Benchmark: Bloomberg Global Aggregate ex CHF Total Return (CHF hedged)
3. Anlagestil: passiver Ansatz (Optimized Sampling); Die Anwendung des Optimized Sampling bedeutet, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark zurückzugreifen, um die Rendite-/Risikoeigenschaften der Benchmark abzubilden.
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll unter normalen Marktbedingungen über drei Jahre nicht grösser als 0,3% p. a. sein.
5. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden. Die Begrenzung darf in Abweichung von Art. 54 BVV 2 überschritten werden, wenn der Schuldner in der Benchmark vertreten ist. Allerdings darf dabei das Gewicht des Schuldners in der Anlagegruppe maximal 5 Prozentpunkte mehr als die entsprechende Benchmarkgewichtung betragen.
6. Forderungspapiere benchmarkfremder Schuldner dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Schuldner mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Schuldnern handelt, dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können oder das Liquiditätsprofil verbessert werden kann.
7. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten, dürfen gehalten werden, sofern sie in der Benchmark enthalten sind. Dabei darf der Gesamtanteil alternativer Forderungen im Vermögen der Anlagegruppe den Anteil dieser alternativen Forderungen in der Benchmark um nicht mehr als 5 Prozentpunkte übersteigen. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit mehr als zwölf Monate beträgt, müssen innert drei Monaten veräussert werden. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, können weiterhin gehalten oder erworben werden. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten und die auf dem Primärmarkt erworben werden, bei denen zum Emissionszeitpunkt die Aufnahme in die Benchmark aber noch nicht feststeht, müssen innert drei Monaten veräussert werden, falls die Forderungen nicht in die Benchmark aufgenommen werden.
8. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich

eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 13 Obligationen Global Staaten ex CHF Indexiert (CHF hedged)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Forderungspapiere von Staaten und staatsnahen Institutionen investiert. Fremdwährungsrisiken werden gegen Schweizer Franken abgesichert, wobei sich die Währungsabsicherung an den Regeln der Benchmark orientiert. Dadurch liegt sie per Monatsende nahezu bei 100%. Im Monatsverlauf kann diese aufgrund von Marktbewegungen davon abweichen. Des Weiteren sind Investitionen in Forderungspapiere von Schuldern, die nicht in der Benchmark enthalten sind, unter den Bedingungen nach Ziff. 6, zulässig. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: FTSE Non-CHF World Government Bond Index Total Return (CHF hedged)
3. Anlagestil: passiver Ansatz (Optimized Sampling); Die Anwendung des Optimized Sampling bedeutet, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark zurückzugreifen, um die Rendite-/Risikoeigenschaften der Benchmark abzubilden.
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll unter normalen Marktbedingungen über drei Jahre nicht grösser als 0,3% p. a. sein.
5. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden. Die Begrenzung darf in Abweichung von Art. 54 BVV 2 überschritten werden, wenn der Schuldner in der Benchmark vertreten ist. Allerdings darf dabei das Gewicht des Schuldners in der Anlagegruppe maximal 5 Prozentpunkte mehr als die entsprechende Benchmarkgewichtung betragen.
6. Forderungspapiere benchmarkfremder Schuldner dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Schuldner mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Schuldnern handelt, dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können oder das Liquiditätsprofil verbessert werden kann.
7. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten, dürfen gehalten werden, sofern sie in der Benchmark enthalten sind. Dabei darf der Gesamtanteil alternativer Forderungen im Vermögen der Anlagegruppe den Anteil dieser alternativen Forderungen in der Benchmark um nicht mehr als 5 Prozentpunkte übersteigen. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit mehr als zwölf Monate beträgt, müssen innert drei Monaten veräussert werden. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, können weiterhin gehalten oder erworben werden. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten und die auf dem Primärmarkt erworben werden, bei denen zum Emissionszeitpunkt die Aufnahme in die Benchmark aber noch nicht feststeht, müssen innert drei Monaten veräussert werden, falls die Forderungen nicht in die Benchmark aufgenommen werden.
8. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 14 Obligationen Global Unternehmen ex CHF Indexiert (CHF hedged)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Forderungspapiere von Unternehmen inklusive Agencies und Supranationals investiert. Fremdwährungsrisiken werden gegen Schweizer Franken abgesichert, wobei sich die Währungsabsicherung an den Regeln der Benchmark orientiert. Dadurch liegt sie per Monatsende nahezu bei 100%. Im Monatsverlauf kann diese aufgrund von Marktbewegungen davon abweichen. Des Weiteren sind Investitionen in Forderungspapiere von Schuldnern, die nicht in der Benchmark enthalten sind, unter den Bedingungen nach Ziff. 6, zulässig. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: Bloomberg Global Aggregate Corporate ex CHF Total Return (CHF hedged)
3. Anlagestil: passiver Ansatz (Optimized Sampling); Die Anwendung des Optimized Sampling bedeutet, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark zurückzugreifen, um die Rendite-/Risikoeigenschaften der Benchmark abzubilden.
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll unter normalen Marktbedingungen über drei Jahre nicht grösser als 0,3% p. a. sein.
5. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden.
6. Forderungspapiere benchmarkfremder Schuldner dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Schuldner mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Schuldnern handelt.
7. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten, dürfen gehalten werden, sofern sie in der Benchmark enthalten sind. Dabei darf der Gesamtanteil alternativer Forderungen im Vermögen der Anlagegruppe den Anteil dieser alternativen Forderungen in der Benchmark um nicht mehr als 5 Prozentpunkte übersteigen. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit mehr als zwölf Monate beträgt, müssen innert drei Monaten veräussert werden. Alternative Forderungen, die aus der Benchmark ausscheiden und deren Restlaufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, können weiterhin gehalten oder erworben werden. Forderungen, die nach Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten und die auf dem Primärmarkt erworben werden, bei denen zum Emissionszeitpunkt die Aufnahme in die Benchmark aber noch nicht feststeht, müssen innert drei Monaten veräussert werden, falls die Forderungen nicht in die Benchmark aufgenommen werden.
8. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Aktien

Art. 15 Aktien Schweiz

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz investiert. Erlaubt sind auch Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland, sofern diese in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: Swiss Performance Index
3. Anlagestil: aktiver Core/Satellite-Ansatz
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll über drei Jahre nicht grösser als 3% p.a. sein.
5. Es werden Beteiligungspapiere von mindestens 40 verschiedenen Gesellschaften gehalten.
6. Es dürfen höchstens 5% des Vermögens in Beteiligungspapiere der gleichen Gesellschaft angelegt werden. Die Begrenzung darf in Abweichung von Art. 54a BVV 2 überschritten werden, wenn die Gesellschaft in der Benchmark vertreten ist. Allerdings darf dabei das Gewicht der Gesellschaft in der Anlagegruppe maximal 5 Prozentpunkte mehr als die entsprechende Benchmarkgewichtung betragen.
7. Gesellschaften, die in der Benchmark dem Segment der Small- und Mid-Caps zugeordnet sind, dürfen in der Anlagegruppe maximal mit je 5% vertreten sein.
8. Gesellschaften mit Domizil im Ausland dürfen in der Anlagegruppe mit ihrer Benchmarkgewichtung zuzüglich höchstens 2 Prozentpunkten berücksichtigt werden.
9. Beteiligungspapiere benchmarkfremder Gesellschaften dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Gesellschaften mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Gesellschaften handelt. Beteiligungspapiere benchmarkfremder Gesellschaften werden eingesetzt, da dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können, die Liquidität verbessert wird und weil damit ein positiver Effekt auf das Risikoprofil der Anlagegruppe erwartet werden kann.
10. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländi-

schen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 16 Aktien Schweiz Small & Mid Caps

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in klein- bis mittelkapitalisierte Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz investiert. Erlaubt sind auch Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland, sofern diese in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: Swiss Performance Index Extra
3. Anlagestil: aktiver Ansatz
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll über drei Jahre nicht grösser als 3% p.a. sein.
5. Es werden Beteiligungspapiere von mindestens 40 verschiedenen Gesellschaften gehalten.
6. Es dürfen höchstens 5% des Vermögens in Beteiligungspapiere der gleichen Gesellschaft angelegt werden. Die Begrenzung darf in Abweichung von Art. 54a BVV 2 überschritten werden, wenn die Gesellschaft in der Benchmark vertreten ist. Allerdings darf dabei das Gewicht der Gesellschaft in der Anlagegruppe maximal 5 Prozentpunkte mehr als die entsprechende Benchmarkgewichtung betragen.
7. Gesellschaften mit Domizil im Ausland dürfen in der Anlagegruppe mit ihrer Benchmarkgewichtung, zuzüglich höchstens 2 Prozentpunkten, berücksichtigt werden.
8. Beteiligungspapiere benchmarkfremder Gesellschaften dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Gesellschaften mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Gesellschaften handelt. Gesellschaften, die dem Segment der Aktien Schweiz Large Caps zugeordnet sind, dürfen in der Anlagegruppe maximal mit 10% vertreten sein.
9. Beteiligungspapiere benchmarkfremder Gesellschaften werden eingesetzt, da dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können, die Liquidität verbessert wird und weil damit ein positiver Effekt auf das Risikoprofil der Anlagegruppe erwartet werden kann.
10. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als

20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 17 Aktien Schweiz Protect Flex

1. Das Anlageuniversum der Anlagegruppe besteht in erster Linie aus Gesellschaften des Swiss Market Index. Die entsprechenden Investitionen können in Form von Beteiligungspapieren, kollektiven Anlagen oder derivativen Instrumenten erfolgen.
2. Anlagestil: regelbasierte aktive Aktienstrategie mit ergänzender Absicherungsstrategie
Die Anlagegruppe besteht aus einem Kernportfolio und einer ergänzenden Absicherungsstrategie. Das Kernportfolio orientiert sich am erwähnten Index.
3. Der ergänzende Einsatz einer Absicherungsstrategie, bestehend aus Optionen, bewirkt bei stark sinkenden Märkten eine Verminderung der Kursverluste und bei stark steigenden Märkten potenziell eine Limitierung des Aufwärtspotenzials. Es handelt sich hierbei um eine Kombination einer gekauften und einer verkauften Put-Option mit unterschiedlichen Ausübungsniveaus, wobei die gekaufte Put-Option ein höheres Ausübungsniveau besitzt als die verkaufte Option (Put-Spread-Collar). Zusätzlich kann auf den Verkauf von Kaufoptionen zurückgegriffen werden, um die Absicherungskosten weiter zu reduzieren. Der Verkauf der Verkaufs- und der Kaufoptionen erfolgt jedoch nicht zwingend, sondern nach Einschätzung der Marktverhältnisse. Die Wahl des Ausübungsniveaus der gekauften Verkaufsoption hängt ebenfalls von der aktuellen Markteinschätzung ab (zwischen 90% und 100%). In einem Umfeld sinkender Aktienmärkte können zudem Call-Optionen verkauft werden. Die Absicherungsstrategie kann je nach Marktsituation auch über Future-Kontrakte abgebildet werden.
4. Liquide Mittel, die aufgrund von eingesetzten derivativen Instrumenten gehalten werden, können am Geldmarkt angelegt werden.

5. Gestützt auf Art. 26a Abs. 1 Bst. b ASV weisen einzelne Gesellschaften in Abweichung von Art. 54a BVV 2 ein Gewicht von mehr als 5% des Vermögens der Anlagegruppe auf.
6. Es dürfen höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe in Beteiligungspapiere der gleichen Gesellschaft (Gegenparteienrisiko) angelegt werden.
7. Es werden Beteiligungspapiere von mindestens zwölf verschiedenen Gesellschaften gehalten.
8. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 18 Aktien Global ex Schweiz ESG

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird vorwiegend in Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland investiert. Es dürfen bis maximal 2% des Vermögens in Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz angelegt werden. ESG-Kriterien sind zu berücksichtigen. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Customized Benchmark:
80% MSCI World ex Switzerland Selection Total Return
15% MSCI AC World Small Cap Net Return
5% MSCI Emerging Markets Net Return
3. Anlagestil: aktiver Core/Satellite-Ansatz
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll über drei Jahre nicht grösser als 3,5% p. a. sein.
5. Gestützt auf Art. 26a Abs. 1 Bst. b ASV weisen einzelne Gesellschaften in Abweichung von Art. 54a BVV 2 ein Gewicht von mehr als 5% des Vermögens der Anlagegruppe auf.

6. In eine einzelne Gesellschaft (Gegenparteienrisiko), die im Index ein Gewicht von mehr als 5% einnimmt, kann bis maximal 10% des Vermögens der Anlagegruppe investiert werden.
7. Es werden Beteiligungspapiere von mindestens 250 verschiedenen Gesellschaften gehalten.
8. Im Vergleich zur Benchmark darf die Gewichtung der Wirtschaftsböcke Nordamerika, Europa und Japan in der Anlagegruppe um maximal 25% abweichen.
9. Beteiligungspapiere benchmarkfremder Gesellschaften dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Gesellschaften mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Gesellschaften handelt.
10. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.
8. Die Anlagen erfolgen in Beteiligungspapiere, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
9. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 20 Aktien Emerging Markets ESG

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird vorwiegend in Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil in Entwicklungsländern investiert. ESG-Kriterien sind zu berücksichtigen. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: MSCI Emerging Markets Net Return
3. Anlagestil: aktiver Ansatz
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll über drei Jahre nicht grösser als 6,5% p. a. sein.
5. Es werden Beteiligungspapiere von mindestens 40 verschiedenen Gesellschaften gehalten.
6. Gestützt auf Art. 26a Abs. 1 Bst. b ASV weisen einzelne Gesellschaften in Abweichung von Art. 54a BVV 2 ein Gewicht von mehr als 5% des Vermögens der Anlagegruppe auf.
7. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens der Anlagegruppe in Beteiligungspapiere der gleichen Gesellschaft (Gegenparteirisiko) angelegt werden.
8. Die Beteiligungen an Gesellschaften, deren Gewichtung einzeln mehr als 5% beträgt, dürfen in der Summe 40% des Anlagevermögens der Anlagegruppe nicht überschreiten.
9. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder

Art. 19 Aktien Global Small Caps

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird weltweit in kleinkapitalisierte Beteiligungspapiere investiert.
2. Benchmark: MSCI AC World Small Cap Net Return
3. Anlagestil: aktiver Ansatz
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll über drei Jahre nicht grösser als 5% p. a. sein.
5. Es werden Beteiligungspapiere von mindestens 100 verschiedenen Gesellschaften gehalten.
6. Es dürfen höchstens 5% des Vermögens in Beteiligungspapiere der gleichen Gesellschaft angelegt werden.
7. Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen branchenmässigen und geografischen Verteilung.

ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

4. Liquide Mittel, die aufgrund von eingesetzten derivativen Instrumenten gehalten werden, können am Geldmarkt angelegt werden.
5. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner resp. 5% des Vermögens in Beteiligungspapiere der gleichen Gesellschaft angelegt werden.
6. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 21 Aktien Global Protect Flex (CHF hedged)

1. Das Anlageuniversum der Anlagegruppe besteht aus Gesellschaften der wichtigsten ausländischen Börsenindizes (insbesondere S&P 500, EuroStoxx 50, FTSE 100 und Nikkei 225) sowie dem SMI. Die entsprechenden Investitionen können in Form von Beteiligungspapieren, kollektiven Anlagen oder derivativen Instrumenten erfolgen. Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken abgesichert.
2. Anlagestil: regelbasierte aktive Aktienstrategie mit ergänzender Absicherungsstrategie
Die Anlagegruppe besteht aus einem Kernportfolio und einer ergänzenden Absicherungsstrategie. Das Kernportfolio bildet die wichtigsten ausländischen Börsenindizes sowie den SMI nach Marktkapitalisierung oder einem alternativen Gewichtungsschema (z.B. Gleichgewichtung oder Minimum Volatilität) ab.
3. Der ergänzende Einsatz einer Absicherungsstrategie, bestehend aus Optionen, bewirkt bei stark sinkenden Märkten eine Verminderung der Kursverluste und bei stark steigenden Märkten potenziell eine Limitierung des Aufwärtspotenzials. Es handelt sich hierbei um eine Kombination einer gekauften und einer verkauften Put-Option mit unterschiedlichen Ausübungsniveaus, wobei die gekaufte Put-Option ein höheres Ausübungsniveau besitzt als die verkaufte Option. Der Verkauf der Put-Option erfolgt jedoch nicht zwingend, sondern nach Einschätzung der Marktverhältnisse. Die Wahl des Ausübungsniveaus der gekauften Put-Option hängt ebenfalls von der aktuellen Markteinschätzung ab (zwischen 90% und 100%). In einem Umfeld sinkender Aktienmärkte können zudem Call-Optionen verkauft werden.

Art. 22 Aktien Schweiz All Caps Indexiert

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz investiert. Erlaubt sind auch Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland, sofern diese in der Benchmark gemäss Ziff. 2 enthalten sind, oder zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in die Benchmark aufgenommen werden. Des Weiteren sind Investitionen in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, unter den Bedingungen nach Ziff. 6, zulässig. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: SPI® Total Return
3. Anlagestil: passiver Ansatz (Optimized Sampling); Die Anwendung des Optimized Sampling bedeutet, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark zurückzugreifen, um die Rendite-/Risikoeigenschaften der Benchmark abzubilden.
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll unter normalen Marktbedingungen über drei Jahre nicht grösser als 0,3% p. a. sein.

5. Das Halten von Beteiligungspapieren derselben Gesellschaft ist auf maximal 120% von deren prozentualer Gewichtung oder der zu erwartenden prozentualen Gewichtung in der Benchmark beschränkt. In Abweichung davon ist bei Gesellschaften, deren Gewichtung oder deren zu erwartende Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt. Aufgrund dieser Begrenzung pro Gesellschaft ist, in Abhängigkeit von der aktuellen Gewichtung der Gesellschaften in der Benchmark, ein Anteil einer Gesellschaft am Vermögen der Anlagegruppe von über 5%, also eine Abweichung von Art. 54a BVV 2, möglich.
 6. Beteiligungspapiere benchmarkfremder Gesellschaften dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Gesellschaften mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Gesellschaften handelt, dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können oder das Liquiditätsprofil verbessert werden kann.
 7. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.
2. Benchmark: SPI® ESG Total Return
 3. Anlagestil: passiver Ansatz (Optimized Sampling); Die Anwendung des Optimized Sampling bedeutet, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark zurückzugreifen, um die Rendite-/Risikoeigenschaften der Benchmark abzubilden.
 4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten– soll unter normalen Marktbedingungen über drei Jahre nicht grösser als 0,3% p. a. sein.
 5. Das Halten von Beteiligungspapieren derselben Gesellschaft ist auf maximal 120% von deren prozentualer Gewichtung oder der zu erwartenden prozentualen Gewichtung in der Benchmark beschränkt. In Abweichung davon ist bei Gesellschaften, deren Gewichtung oder deren zu erwartende Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt. Aufgrund dieser Begrenzung pro Gesellschaft ist, in Abhängigkeit von der aktuellen Gewichtung der Gesellschaften in der Benchmark, ein Anteil einer Gesellschaft am Vermögen der Anlagegruppe von über 5%, also eine Abweichung von Art. 54a BVV 2, möglich.
 6. Beteiligungspapiere benchmarkfremder Gesellschaften dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Gesellschaften mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Gesellschaften handelt, dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können oder das Liquiditätsprofil verbessert werden kann.
 7. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 23 Aktien Schweiz All Caps Responsible Indexiert

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz investiert. Erlaubt sind auch Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland, sofern diese in der Benchmark gemäss Ziff. 2 enthalten sind, oder zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in die Benchmark aufgenommen werden. Des Weiteren sind Investitionen in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, unter den Bedingungen nach Ziff. 6, zulässig. Nachhaltigkeitsaspekte sind

Art. 24 Aktien Schweiz Large Caps Indexiert

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz investiert. Erlaubt sind auch Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland, sofern diese in der Benchmark gemäss Ziff. 2 enthalten sind, oder zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in die Benchmark aufgenommen werden. Des Weiteren sind Investitionen in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, unter den Bedingungen nach Ziff. 6, zulässig. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: SPI® 20 Total Return
3. Anlagestil: passiver Ansatz (Optimized Sampling); Die Anwendung des Optimized Sampling bedeutet, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark zurückzugreifen, um die Rendite-/Risikoeigenschaften der Benchmark abzubilden.
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll unter normalen Marktbedingungen über drei Jahre nicht grösser als 0,3% p. a. sein.
5. Das Halten von Beteiligungspapieren derselben Gesellschaft ist auf maximal 120% von deren prozentualer Gewichtung oder der zu erwartenden prozentualen Gewichtung in der Benchmark beschränkt. In Abweichung davon ist bei Gesellschaften, deren Gewichtung oder deren zu erwartende Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt. Aufgrund dieser Begrenzung pro Gesellschaft ist, in Abhängigkeit von der aktuellen Gewichtung der Gesellschaften in der Benchmark, ein Anteil einer Gesellschaft am Vermögen der Anlagegruppe von über 5%, also eine Abweichung von Art. 54a BVV 2, möglich.
6. Beteiligungspapiere benchmarkfremder Gesellschaften dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Gesellschaften mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Gesellschaften handelt, dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können oder das Liquiditätsprofil verbessert werden kann.
7. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlos-

sen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 25 Aktien Global ex Schweiz Indexiert

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland investiert. Erlaubt sind auch Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz, sofern diese in der Benchmark gemäss Ziff. 2 enthalten sind, oder zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in die Benchmark aufgenommen werden, sowie Derivate auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte, wie die der Benchmark zugrunde liegen. Des Weiteren sind Investitionen in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, unter den Bedingungen nach Ziff. 6, zulässig. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: MSCI World ex Switzerland Total Return
3. Anlagestil: passiver Ansatz (Optimized Sampling); Die Anwendung des Optimized Sampling bedeutet, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark zurückzugreifen, um die Rendite-/Risikoeigenschaften der Benchmark abzubilden.
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll unter normalen Marktbedingungen über drei Jahre nicht grösser als 0,3% p. a. sein.
5. Das Halten von Beteiligungspapieren derselben Gesellschaft ist auf maximal 120% von deren prozentualer Gewichtung oder der zu erwartenden prozentualen Gewichtung in der Benchmark beschränkt. In Abweichung davon ist bei Gesellschaften, deren Gewichtung oder deren zu erwartende Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt. Aufgrund dieser Begrenzung pro Gesellschaft ist, in Abhängigkeit von der aktuellen Gewichtung der Gesellschaften in der Benchmark, ein Anteil einer Gesellschaft am Vermögen der Anlagegruppe von über 5%, also eine Abweichung von Art. 54a BVV 2, möglich.
6. Beteiligungspapiere benchmarkfremder Gesellschaften dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Gesellschaften mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Gesellschaften handelt, dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können oder das Liquiditätsprofil verbessert werden kann.

7. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 26 Aktien Global ex Schweiz Indexiert (CHF hedged)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland investiert. Erlaubt sind auch Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz, sofern diese in der Benchmark gemäss Ziff. 2 enthalten sind, oder zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in die Benchmark aufgenommen werden sowie Derivate auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte, wie die der Benchmark zugrunde liegen. Des Weiteren sind Investitionen in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, unter den Bedingungen nach Ziff. 6, zulässig. Fremdwährungsrisiken werden gegen Schweizer Franken abgesichert, wobei sich die Währungsabsicherung an den Regeln der Benchmark orientiert. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: MSCI World ex Switzerland Total Return (CHF hedged)
3. Anlagestil: passiver Ansatz (Optimized Sampling); Die Anwendung des Optimized Sampling bedeutet, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark zurückzugreifen, um die Rendite-/Risikoeigenschaften der Benchmark abzubilden.
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll unter normalen Marktbedingungen über drei Jahre nicht grösser als 0,3% p. a. sein.
5. Das Halten von Beteiligungspapieren derselben Gesellschaft ist auf maximal 120% von deren prozentualer Ge-

wichtung oder der zu erwartenden prozentualen Gewichtung in der Benchmark beschränkt. In Abweichung davon ist bei Gesellschaften, deren Gewichtung oder deren zu erwartende Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt. Aufgrund dieser Begrenzung pro Gesellschaft ist, in Abhängigkeit von der aktuellen Gewichtung der Gesellschaften in der Benchmark, ein Anteil einer Gesellschaft am Vermögen der Anlagegruppe von über 5%, also eine Abweichung von Art. 54a BVV 2, möglich.

6. Beteiligungspapiere benchmarkfremder Gesellschaften dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Gesellschaften mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Gesellschaften handelt, dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können oder das Liquiditätsprofil verbessert werden kann.
7. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 27 Aktien Global ex Schweiz ESG Indexiert

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland investiert. Erlaubt sind auch Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz, sofern diese in der Benchmark gemäss Ziff. 2 enthalten sind, oder zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in die Benchmark aufgenommen werden sowie Derivate auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte, wie die der Benchmark zugrunde liegen. Des Weiteren sind Investitionen in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten

sind, unter den Bedingungen nach Ziff. 6, zulässig. ESG-Kriterien sind zu berücksichtigen. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.

2. Benchmark: MSCI World ex Switzerland Selection Total Return
3. Anlagestil: passiver Ansatz (Optimized Sampling); Die Anwendung des Optimized Sampling bedeutet, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark zurückzugreifen, um die Rendite-/Risikoeigenschaften der Benchmark abzubilden.
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll unter normalen Marktbedingungen über drei Jahre nicht grösser als 0,3% p. a. sein.
5. Das Halten von Beteiligungspapieren derselben Gesellschaft ist auf maximal 120% von deren prozentualer Gewichtung oder der zu erwartenden prozentualen Gewichtung in der Benchmark beschränkt. In Abweichung davon ist bei Gesellschaften, deren Gewichtung oder deren zu erwartende Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt. Aufgrund dieser Begrenzung pro Gesellschaft ist, in Abhängigkeit von der aktuellen Gewichtung der Gesellschaften in der Benchmark, ein Anteil einer Gesellschaft am Vermögen der Anlagegruppe von über 5%, also eine Abweichung von Art. 54a BVV 2, möglich.
6. Beteiligungspapiere benchmarkfremder Gesellschaften dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Gesellschaften mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Gesellschaften handelt, dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können oder das Liquiditätsprofil verbessert werden kann.
7. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 28 Aktien Global ex Schweiz ESG Indexiert (CHF hedged)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland investiert. Erlaubt sind auch Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz, sofern diese in der Benchmark gemäss Ziff. 2 enthalten sind, oder zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in die Benchmark aufgenommen werden sowie Derivate auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte, wie die der Benchmark zugrunde liegen. Fremdwährungsrisiken werden gegen Schweizer Franken abgesichert, wobei sich die Währungsabsicherung an den Regeln der Benchmark orientiert. Unter normalen Marktbedingungen liegt die Währungsabsicherung per Monatsende nahe 100%. Im Monatsverlauf kann diese aufgrund von Marktbewegungen davon abweichen. Des Weiteren sind Investitionen in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, unter den Bedingungen nach Ziff. 6, zulässig. ESG-Kriterien sind zu berücksichtigen. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: MSCI World ex Switzerland Selection Total Return (CHF hedged)
3. Anlagestil: passiver Ansatz (Optimized Sampling); Die Anwendung des Optimized Sampling bedeutet, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark zurückzugreifen, um die Rendite-/Risikoeigenschaften der Benchmark abzubilden.
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll unter normalen Marktbedingungen über drei Jahre nicht grösser als 0,3% p. a. sein.
5. Das Halten von Beteiligungspapieren derselben Gesellschaft ist auf maximal 120% von deren prozentualer Gewichtung oder der zu erwartenden prozentualen Gewichtung in der Benchmark beschränkt. In Abweichung davon ist bei Gesellschaften, deren Gewichtung oder deren zu erwartende Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt. Aufgrund dieser Begrenzung pro Gesellschaft ist, in Abhängigkeit von der aktuellen Gewichtung der Gesellschaften in der Benchmark, ein Anteil einer Gesellschaft am Vermögen der Anlagegruppe von über 5%, also eine Abweichung von Art. 54a BVV 2, möglich.
6. Beteiligungspapiere benchmarkfremder Gesellschaften dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Gesellschaften mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Gesellschaften handelt, dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können oder das Liquiditätsprofil verbessert werden kann.
7. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizeri-

schen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 29 Aktien Global Small Caps ex Schweiz Indexiert

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland investiert. Erlaubt sind auch Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz, sofern diese in der Benchmark gemäss Ziff. 2 enthalten sind, oder zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in die Benchmark aufgenommen werden, sowie Derivate auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte, wie die der Benchmark zugrunde liegen. Des Weiteren sind Investitionen in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, unter den Bedingungen nach Ziff. 6, zulässig. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: MSCI World ex Switzerland Small Cap Total Return
3. Anlagestil: passiver Ansatz (Optimized Sampling); Die Anwendung des Optimized Sampling bedeutet, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark zurückzugreifen, um die Rendite-/Risikoeigenschaften der Benchmark abzubilden.
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll unter normalen Marktbedingungen über drei Jahre nicht grösser als 0,3% p. a. sein.
5. Es dürfen höchstens 5% des Vermögens in Beteiligungspapiere der gleichen Gesellschaft angelegt werden.
6. Beteiligungspapiere benchmarkfremder Gesellschaften dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Gesellschaften mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Bench-

mark enthaltenen Gesellschaften handelt, dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können oder das Liquiditätsprofil verbessert werden kann.

7. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 30 Aktien Emerging Markets Indexiert

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland investiert. Erlaubt sind auch Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz, sofern diese in der Benchmark gemäss Ziff. 2 enthalten sind, oder zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in die Benchmark aufgenommen werden. Des Weiteren sind Investitionen in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, unter den Bedingungen nach Ziff. 6, zulässig. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: MSCI Emerging Markets Net Return
3. Anlagestil: passiver Ansatz (Optimized Sampling); Die Anwendung des Optimized Sampling bedeutet, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark zurückzugreifen, um die Rendite-/Risikoeigenschaften der Benchmark abzubilden.
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll unter normalen Marktbedingungen über drei Jahre nicht grösser als 0,3% p. a. sein.
5. Das Halten von Beteiligungspapieren derselben Gesellschaft ist auf maximal 120% von deren prozentualer Gewichtung oder der zu erwartenden prozentualen Gewichtung in der Benchmark beschränkt. In Abweichung davon

ist bei Gesellschaften, deren Gewichtung oder deren zu erwartende Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt. Aufgrund dieser Begrenzung pro Gesellschaft ist, in Abhängigkeit von der aktuellen Gewichtung der Gesellschaften in der Benchmark, ein Anteil einer Gesellschaft am Vermögen der Anlagegruppe von über 5%, also eine Abweichung von Art. 54a BVV 2, möglich.

6. Beteiligungspapiere benchmarkfremder Gesellschaften dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Gesellschaften mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Gesellschaften handelt, dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können oder das Liquiditätsprofil verbessert werden kann.
7. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.
3. Anlagestil: passiver Ansatz (Optimized Sampling); Die Anwendung des Optimized Sampling bedeutet, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark zurückzugreifen, um die Rendite-/Risikoeigenschaften der Benchmark abzubilden.
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll unter normalen Marktbedingungen über drei Jahre nicht grösser als 0,3% p. a. sein.
5. Das Halten von Beteiligungspapieren derselben Gesellschaft ist auf maximal 120% von deren prozentualer Gewichtung oder der zu erwartenden prozentualen Gewichtung in der Benchmark beschränkt. In Abweichung davon ist bei Gesellschaften, deren Gewichtung oder deren zu erwartende Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt. Aufgrund dieser Begrenzung pro Gesellschaft ist, in Abhängigkeit von der aktuellen Gewichtung der Gesellschaften in der Benchmark, ein Anteil einer Gesellschaft am Vermögen der Anlagegruppe von über 5%, also eine Abweichung von Art. 54a BVV 2, möglich.
6. Beteiligungspapiere benchmarkfremder Gesellschaften dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Gesellschaften mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Gesellschaften handelt, dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können oder das Liquiditätsprofil verbessert werden kann.
7. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 31 Aktien Emerging Markets ESG Indexiert

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland investiert. Erlaubt sind auch Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz, sofern diese in der Benchmark gemäss Ziff. 2 enthalten sind, oder zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in die Benchmark aufgenommen werden. Des Weiteren sind Investitionen in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, unter den Bedingungen nach Ziff. 6, zulässig. ESG-Kriterien sind zu berücksichtigen. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: MSCI Emerging Markets Selection Net Return

Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Alternative Anlagen

Art. 32 Senior Secured Loans (CHF hedged)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird über eine kollektive Anlage (Zielfonds) vorwiegend in erstrangige Senior Secured Loans von Unternehmen aus entwickelten Ländern (OECD-Mitgliedstaaten) investiert.
2. Im Umfang von insgesamt maximal 15% dürfen über den Zielfonds ergänzend andere Forderungspapiere oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldern (z. B. High Yield Bonds), nachrangige Senior Secured Loans, Collateral Loan Obligations und Aktien, die im Rahmen einer Wandlung aus einem Investment in Senior Secured Loans resultieren, gehalten werden, wobei Investitionen in Forderungspapiere von Staaten und staatsnahen Schuldnern, die sich als geldnahe Mittel qualifizieren (Laufzeit nicht länger als drei Monate), nicht unter diese Beschränkung fallen. Aktien, die im Rahmen einer Wandlung aus einem Investment in Senior Secured Loans resultieren, erfüllen das Kriterium der Börsenkotierung bzw. des Handels an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt häufig nicht. Entsprechend sind diese zeitnah zu veräussern.
3. Die Investitionen gemäss Ziff. 1 und 2 erfolgen über den Zielfonds unter Berücksichtigung folgender Bandbreiten:

• Nordamerika:	50–100%
• Europa (ohne Schweiz):	0–60%
• Schweiz:	0–10%
• Asia Pacific:	0–10%
• Übrige:	0–10%
4. Im Interesse der Anleger ist es der Anlagegruppe in begründeten Ausnahmefällen gestattet, das Vermögen vorübergehend vollständig in flüssige Mittel, geldnahe Mittel und Geldmarktinstrumente anzulegen.
5. Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken abgesichert.
6. Auf Stufe Anlagegruppe kommen keine Derivate zum Einsatz. Allfällige Derivate (auch zur Währungsabsicherung) werden ausschliesslich auf Zielfondsebene eingesetzt.
7. Anlagestil: aktiv
8. Über den Zielfonds werden Senior Secured Loans resp. Anlagen gemäss vorstehender Ziff. 2 von mindestens 50 verschiedenen Schuldnern, unter Berücksichtigung einer angemessenen Verteilung auf unterschiedliche Industriesektoren, gehalten.
9. Bei Anlagen in Senior Secured Loans oder Anlagen gemäss vorstehender Ziff. 2, mit Ausnahme von Forderungspapieren von Staaten und staatsnahen Schuldnern, dürfen höchstens 5% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden.
10. Es dürfen höchstens 25% des Vermögens bei Anlagen in Senior Secured Loans resp. Anlagen gemäss vorstehender Ziff. 2 in denselben Industriesektor investiert werden, wobei Investitionen in Forderungspapiere von Staaten und staatsnahen Schuldnern nicht unter diese Beschränkung fallen.
11. Die einzelnen Positionen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbes mit einem Rating von «Baa1» bis «B3» gemäss Moody's oder von «BBB+» bis «B-» gemäss Standard & Poor's eingestuft sein. Das Halten von Positionen, die nach dem Erwerb unter «B3» gemäss Moody's oder «B-» gemäss Standard & Poor's zurückgestuft wurden, ist ausserdem gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient. Forderungspapiere von Staaten und staatsnahen Schuldnern, die über ein höheres Rating verfügen, fallen nicht unter diese Beschränkung. Im Falle unterschiedlicher Ratings gemäss Standard & Poor's oder Moody's, die sich mehr als zwei Ratingabstufungen voneinander unterscheiden, kommt das tiefere der beiden Ratings zur Anwendung. Der aktive Erwerb von Positionen, die mit einem Rating tiefer als «B-» gemäss Standard & Poor's oder tiefer als «B3» gemäss Moody's eingestuft werden, ist nicht erlaubt. Positionen von Schuldnern, die über kein Rating von Standard & Poor's oder Moody's verfügen, können basierend auf einer internen Kreditanalyse des Vermögensverwalters erworben werden, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

Anlagen in Infrastrukturen

Art. 33 Infrastruktur Global ESG (CHF hedged)

1. Die Infrastrukturanlagen der Anlagegruppe erfolgen ausschliesslich über die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR). Die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (CHF hedged) unterscheidet sich von Letzterer im Wesentlichen durch die Absicherung der Fremdwährungsrisiken. Zusätzlich hält sie zur Sicherstellung die für die Währungsabsicherung notwendige Liquidität.
2. Die Anlagerichtlinien und der Prospekt der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Anlagerichtlinien, soweit nachfolgend (Ziff. 3 und Ziff. 5) nicht abweichend geregelt. Entsprechend werden die Anleger über allfällige Änderungen der Anlagerichtlinien oder des Prospekts gleichzeitig mit den Anlegern der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) informiert.
3. Zur Schaffung von Liquiditätsreserven können liquide Mittel, Obligationen und/oder Schuldverschreibungen bis zu einer Quote von 10% erworben und/oder gehalten werden. Als Mindestanforderung beim Erwerb gilt für die direkten Obligationen ein Rating von «BBB-» (S&P), «Baa3» (Moody's) oder «BBB-» (Fitch), für die direkten Geldmarktanlagen ein kurzfristiges Rating von «A-2» (S&P), «P-2» (Moody's) oder «F2» (Fitch). Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient. Die 10%-Quote darf ausnahmsweise und vorübergehend zur Abwicklung von Kapitalabrufen und Rückzahlungen sowie im Fall von grösseren Liquiditätszuflüssen im Zusammenhang mit den Währungsabsicherungsgeschäften überschritten werden. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt überschüssige Liquidität bestehen, dann kann diese anteilmässig an die Anleger in Cash zurückerstattet werden.
4. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden.
5. Die kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahme ist zulässig.
6. Derivate dürfen einzig zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden. Dabei darf die Anlagegruppe derivative Instrumente nur unter Beachtung der in Art. 56a BVV 2 festgehaltenen Bedingungen sowie der diesbezüglichen aufsichtsrechtlichen Praxis einsetzen. Die Fremdwährungsrisiken werden mit Terminkontrakten von bis zu zwölf Monaten abgesichert. Zulässig sind Fremdwährungs-Forwards, -Swaps und -Futures. Der Umfang der Absicherung richtet sich nach der Beteiligungsquote der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (CHF hedged) an der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR). Die auf die Anlagegruppe entfallenden abzusichernden Vermögenswerte werden insgesamt zum jeweils relevanten Bewertungstermin zu mind. 80% resp. zu max. 100% abgesichert. Die Absiche-

rung kann ausnahmsweise und vorübergehend (wenn das vorhandene Liquiditätspolster für die Bereitstellung der Hedging-Sicherheitsleistung nicht ausreicht) unter 80% fallen. Die Anleger werden nach Unterschreitung der 80%-Absicherungsmitte unverzüglich informiert. Sobald die Anlagegruppe wieder über ausreichend Liquidität verfügt, wird die Absicherung wieder erhöht.

Art. 34 Infrastruktur Global ESG (EUR)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird weltweit vorwiegend in Infrastruktureinrichtungen investiert. Dabei werden neue Commitments so alloziert, dass die folgenden Bandbreiten nach Regionen eingehalten werden:
 - Europa (insbesondere Westeuropa, Grossbritannien): 50–80%
 - Nordamerika (insbesondere USA): 10–45%
 - Schweiz: 0–20%
 - Rest der Welt: 0–20%
2. Die Anlagegruppe investiert in folgende Sektoren, wobei neue Commitments so alloziert werden, dass die folgenden Bandbreiten eingehalten werden:
 - Erneuerbare Energie/Energie (z. B. Energieversorger, Wasserkraftwerke, Solar- und Windparks, Stromnetze): 30–60%
 - Versorgung (z. B. Wasserversorgungsanlagen): 0–45%
 - Kommunikation (z. B. Telekommunikations-einrichtungen): 0–40%
 - Transport (z. B. Strassen, Häfen, Flughäfen): 0–40%
 - Soziale Infrastruktur (z. B. Schulen, Universitäten, Spitäler): 0–30%
 - Übrige (z. B. Müllentsorgungs- und Abwasseranlagen): 0–20%
3. Die Anlagegruppe investiert in Infrastruktureinrichtungen nach unterschiedlichen Entwicklungsstadien, wobei neue Commitments so alloziert werden, dass folgende Bandbreiten eingehalten werden:
 - Brownfield (Erneuerungs- und/oder Erweiterungsinvestitionen bestehender Infrastruktureinrichtungen): 70–100%
 - Greenfield (Infrastruktureinrichtungen in der Erstellungsphase/ohne laufende Erträge): 0–30%
4. Die Anlagegruppe berücksichtigt ESG-Kriterien.
5. Die Anlagegruppe investiert mehrheitlich indirekt über kollektive Anlagen (Zielfonds) von Swiss Life Asset Managers in Infrastruktureinrichtungen, wobei bei Bedarf ergänzend auch kollektive Anlagen von weiteren Asset Managern eingesetzt werden können. Dabei investiert die Anlagegruppe in Zielfonds mit Direktinvestitionen in Infrastruktureinrichtungen. Unter Direktinvestitionen der Zielfonds fallen auch Anlagevehikel, deren ausschliesslicher Zweck das Halten einer ein-

- zelnen Direktinvestition ist. Investitionen der Anlagegruppe können auch in weitere Anlageinstrumente, wie zum Beispiel inländische und ausländische Investmentgesellschaften, oder über Direktanlagen (inkl. Co-Investments) erfolgen.
6. In börsengehandelte kollektive Anlagen können höchstens 10% investiert werden.
 7. Die Anlagegruppe kann bis zu 100% ihres Anlagevermögens in Primärzielfonds (neu aufgesetzte Infrastrukturzielfonds) investieren, wobei sie bis zu max. 40% auch in Sekundärzielfonds (bereits bestehende Infrastrukturzielfonds) investieren kann.
 8. Die Anlagegruppe investiert mehrheitlich in geschlossene kollektive Anlagen, wobei bis max. 20% auch in offene kollektive Anlagen investiert werden kann.
 9. In Infrastruktur-Beteiligungsgesellschaften (inkl. Co-Investments), welche an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, können höchstens 20% investiert werden, wobei maximal 5% des Anlagevermögens der Anlagegruppe direkt in eine einzelne Infrastruktur-Beteiligungsgesellschaft investiert werden darf.
 10. In Direktanlagen in Infrastruktur oder Infrastrukturunternehmen, inkl. Co-Investments (nachfolgend auch: «Direktanlagen») können höchstens 35% investiert werden, wobei eine einzelne Direktanlage höchstens 5% des Anlagevermögens der Anlagegruppe betragen darf. Solche Direktanlagen können von der Anlagegruppe als Beteiligungen an Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicle [SPV]; u. a. Minderheitsbeteiligung) und Tochtergesellschaften gehalten werden. Als Tochtergesellschaft gelten Gesellschaften, welche die Stiftung durch Kapital- und Stimmenmehrheit oder durch Alleineigentum beherrscht.
 11. Die Anlagegruppe kann gegenüber ihren Tochter- und ihren Zweckgesellschaften gemäss Ziff. 10 Forderungen erwerben. Zudem kann die Anlagegruppe Garantien abgeben und Bürgschaften eingehen. Forderungen, Garantien und Bürgschaften dürfen insgesamt höchstens 10% des Anlagevermögens der Anlagegruppe betragen.
 12. Eine Anlage gemäss Ziff. 10 und Ziff. 11 darf insgesamt höchstens 10% des Anlagevermögens der Anlagegruppe betragen.
 13. Insgesamt dürfen in Infrastruktur-Beteiligungsgesellschaften (inkl. Co-Investments) gemäss Ziff. 9 sowie in Direktanlagen gemäss Ziff. 10 und 11 höchstens 35% des Anlagevermögens der Anlagegruppe investiert werden.
 14. Die Anlagegruppe respektive deren Zielfonds tätigen ihre Anlagen typischerweise in Form von Eigenkapital sowie Mezzanine-Kapital, können aber auch in Form von Fremdkapital in Infrastrukturanlagen investieren. Zugelassen sind alle Beteiligungs- und Finanzierungsformen, wie beispielsweise Aktien, Gesellschaftsanteile oder Darlehen.
 15. Anlagen in Infrastruktur (das «Infrastruktur-Exposure») werden als die Summe der kollektiven Anlagen, der offenen Zahlungsverprechen für kollektive Anlagen, der Direktanlagen in Infrastruktur, der offenen Zahlungsverprechen für Direktanlagen in Infrastruktur und der Anlagen in Infrastruktur-Beteiligungsgesellschaften verstanden.
 16. Der Einsatz von Derivaten zur Absicherung von Währungs-, Zins- und Marktrisiken ist zulässig.
 17. Die kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahme ist zulässig. Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Stufe der Anlagegruppe sowie auf Stufe Zielfonds ist untersagt. Die unterliegenden Infrastruktureinrichtungen dürfen mit Fremdkapital finanziert werden.
 18. Anlagen mit Nachschusspflicht sind unzulässig.
 19. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden.
 20. Zur Schaffung von Liquiditätsreserven können liquide Mittel, Obligationen und/oder Schuldverschreibungen bis zu einer Quote von 10% erworben und/oder gehalten werden. Als Mindestanforderung beim Erwerb gilt für die direkten Obligationen ein Rating von «BBB-» (S&P), «Baa3» (Moody's) oder «BBB-» (Fitch), für die direkten Geldmarktanlagen ein kurzfristiges Rating von «A-2» (S&P), «P-2» (Moody's) oder «F2» (Fitch). Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient. Die 10%-Quote darf ausnahmsweise und vorübergehend zur Abwicklung von Kapitalabrufen und Rückzahlungen überschritten werden.
 21. Die Anlagegruppe kann bis 20% des Anlagevermögens in Infrastruktur-Debt-Zielfonds investieren.
 22. Die Anlagegruppe investiert mehrheitlich in kollektive Anlagen (vgl. Ziff. 5). Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat.
 23. Während einer Zeitdauer von fünf Jahren nach der Erstemission (26.05.2021) kann von den Vorschriften gemäss Ziff. 1–3 und 5–13 abgewichen werden.

Immobilien

Art. 35 Immobilien Schweiz ESG

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung nach Regionen, Lage, Nutzungsarten, Grösse und Alter in schweizerische Immobilienwerte angelegt. Als solche gelten:
 - a) Wohnhäuser, Geschäfts-/Gewerbeliegenschaften sowie Objekte mit gemischter Nutzung (inklusive Stockwerkeigentum und Bauten im Baurecht);
 - b) Unbebaute Grundstücke, sofern sie erschlossen sind und die Voraussetzung für eine umgehende Überbauung erfüllen, wobei das Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung dabei nicht vorausgesetzt wird;
 - c) Beteiligungen an schweizerischen börsenkotierten Immobiliengesellschaften und Erwerb im Alleineigentum von nicht börsenkotierten schweizerischen Immobiliengesellschaften, deren ausschliesslicher Gegenstand und Zweck der Erwerb und der Verkauf in der Schweiz gelegener Wohn- und Geschäftsimmobilien, die Überbauung von inländischen Grundstücken sowie die Vermietung und die Verpachtung dieser Immobilien ist;
 - d) Anteile an schweizerischen Immobilienanlagefonds oder Immobilienanlagegruppen von Anlagestiftungen. Die Anlagegruppe tätigt vorwiegend Direktinvestitionen gemäss lit. a) und b) oben, wobei die Anlagegruppe folgende Aufteilung anstrebt:

• Wohnen:	>50%
• Kommerzielle Nutzung:	<50%
2. Die Anlagegruppe berücksichtigt ESG-Kriterien.
3. Grundstücke in Miteigentum ohne Mehrheit der Miteigentumsanteile und Stimmen an Immobilien gemäss Ziff. 1 lit. a) und b) sind zulässig, sofern deren Verkehrswert gesamthaft höchstens 30% der Anlagegruppe beträgt.
4. Die Anlagegruppe darf nicht in reine Fabrikliegenschaften und reine Landwirtschaftsgebäude investieren, die nicht in andere Nutzungsarten umgewandelt werden können.
5. Anlagen in Bauland, angefangene Bauten sowie sanierungsbedürftige Objekte dürfen gesamthaft höchstens 30% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.
6. Investitionen in kollektive Anlagen haben unter Einhaltung von Art. 56 BVV 2 und Art. 30 ASV zu erfolgen und sind auf maximal 25% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt.
7. Die Investitionen in kollektive Anlagen dürfen die Einhaltung der Anlagerichtlinien und die Wahrung der Führungsverantwortung nicht beeinträchtigen.
8. Kollektive Anlagen sind nur zulässig, sofern deren Zweck ausschliesslich dem Erwerb, der Überbauung, der Vermietung oder der Verpachtung von eigenen Grundstücken dient. Von der Zweckbindung ausgenommen sind Geldmarktfonds.
9. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht: a) der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder b) von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.
10. Die Anlagen sind auf mindestens zehn Objekte zu verteilen. Dabei ist eine angemessene Risikoverteilung nach Nutzungsart, Alter und Lage zu beachten. Der Verkehrswert eines einzelnen Grundstücks darf 15% des Anlagevermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen.
11. Investitionen mit Nachschusspflichten, die über das ursprüngliche Investment hinausgehen, sind nicht erlaubt.
12. Die Belehnung der Immobilien ist zulässig. Der gesamte Immobilienbestand darf im Durchschnitt zu maximal einem Drittel des Verkehrswertes belehnt werden. Die Belehnungsquote kann ausnahmsweise und vorübergehend auf 50% erhöht werden, wenn dies zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist und im Interesse der Anlegerinnen und Anleger liegt. Der Wert der kollektiven Anlagen, die eine Belehnungsquote von 50% überschreiten, darf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.
13. Die Anlagegruppe kann vorübergehend Schuldbriefe auf Immobilien Dritter im Zusammenhang mit einem vorgesehenen Liegenschafts Kauf übernehmen.
14. Zur Liquiditätssteuerung können liquide Mittel gehalten werden. Geldmarktfonds sind beschränkt auf 10% des Vermögens der Anlagegruppe.
15. Bei fehlenden Anlagemöglichkeiten darf die Anlagegruppe in auf CHF lautende Forderungspapiere von Schuldern mit Domizil in der Schweiz mit einer Restlaufzeit von bis zu zwölf Monaten investieren. Als Mindestanforderung beim Erwerb von solchen direkten Forderungspapieren gilt ein «A»-Rating, und die durchschnittliche Ratingqualität muss mindestens «A+» betragen.
16. Sowohl zur Liquiditätssteuerung als auch bei fehlenden Anlagemöglichkeiten sind Darlehen mit hypothekarischer Deckung gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 BVV 2 (schweizerische Grundpfandtitel) an andere Anlagegruppen mit Direktanlagen in Immobilien in der Schweiz der Anlagestiftung Swiss Life zulässig. Die Laufzeit der Darlehen darf höchstens zwölf Monate betragen. Die Darlehen dürfen höchstens 10% des Nettoinventarwerts (NAV) der Anlagegruppe betragen.
17. Es dürfen höchstens 5% des Vermögens in Beteiligungspapiere der gleichen börsenkotierten Immobiliengesellschaft nach Ziff. 1 lit. c) angelegt werden.
18. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden.

Art. 36 Immobilien Schweiz Alter und Gesundheit ESG

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung nach Regionen, Lagen und Nutzungsarten in schweizerische Immobilienwerte im Bereich Alter und Gesundheit angelegt. Als solche gelten:

- a) Wohnungen, die sich für ältere Personen eignen, Alterswohnungen mit und ohne Dienstleistungen, betreutes Wohnen, Demenzwohnungen, Seniorenresidenzen, Alters- und Pflegeheime;
- b) Praxen und Ärztehäuser, Gesundheitszentren, Labors, Patienten- und Seniorenhotels, ambulante Therapiezentren sowie Kliniken und Spitäler zur stationären oder zur ambulanten Behandlung, Erholungs- und Rekonvalzenzenrichtungen;
- c) Der Gesundheitsförderung dienende Einrichtungen, gemischte Nutzungen sowie Liegenschaften und Grundstücke, die in eine der genannten Nutzungen überführt werden können. Es wird hierbei in Immobilien mit und ohne Betreiber investiert.

Die Anlagegruppe tätigt vorwiegend Direktinvestitionen gemäss lit. a) bis c) oben, wobei die Anlagegruppe folgende Aufteilung anstrebt:

• Wohnen ohne stationäres Pflegeangebot	20–90%
• Pflegeeinrichtungen und Altersheime	0–50%
• Gesundheitsimmobilien	0–50%
(Paramedizin, Reha, Ärztehäuser, Spitäler etc.)	

2. Die Anlagegruppe berücksichtigt ESG-Kriterien.
3. Als Anlagen für das Vermögen der Anlagegruppe sind Immobilien im Allein- oder im Miteigentum, Bauten im Baurecht sowie Bauland zulässig.
4. Die Anlagen können als direkte Anlagen oder mittels kollektiver Anlagen vorgenommen werden.
5. Den Direktanlagen gleichgestellt sind Immobilien, welche von Tochtergesellschaften gehalten werden, die sich im Alleineigentum der Stiftung befinden.
6. Investitionen in kollektive Anlagen haben unter Einhaltung von Art. 56 BVV 2 und Art. 30 ASV zu erfolgen und sind auf maximal 25% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt.
7. Die Investitionen in kollektiven Anlagen dürfen die Einhaltung der Anlagerichtlinien und die Wahrung der Führungsverantwortung nicht beeinträchtigen.
8. Kollektive Anlagen sind nur zulässig, sofern deren Zweck ausschliesslich dem Erwerb, der Überbauung, der Vermietung oder der Verpachtung von eigenen Grundstücken dient. Von der Zweckbindung ausgenommen sind Geldmarktfonds.
9. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht: a) der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder b) von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.

10. Zulässig sind Beteiligungen an schweizerischen börsenkotierten Immobiliengesellschaften, deren Zweck ausschliesslich dem Erwerb, dem Verkauf, der Überbauung, der Vermietung oder der Verpachtung von eigenen Grundstücken dient.
11. Grundstücke in Miteigentum ohne Mehrheit der Miteigentumsanteile und Stimmen an Immobilien gemäss Ziff. 1 lit. a) bis c), sind zulässig sofern deren Verkehrswert gesamthaft höchstens 30% der Anlagegruppe beträgt.
12. Zulässig sind Anlagen in unbebaute Grundstücke, sofern sie erschlossen sind und die Voraussetzung für eine umgehende Überbauung erfüllen, wobei das Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung dabei nicht vorausgesetzt wird.
13. Die Anlagegruppe darf nicht in reine Fabrikliegenschaften und reine Landwirtschaftsgebäude investieren, die nicht in andere Nutzungsarten umgewandelt werden können.
14. Anlagen in Bauland, angefangene Bauten sowie sanierungsbedürftige Objekte dürfen gesamthaft höchstens 30% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.
15. Der Verkehrswert eines einzelnen Grundstücks darf 15% des Anlagevermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen. Siedlungen, die nach den gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, sowie aneinandergrenzende Parzellen gelten als ein einziges Grundstück.
16. Investitionen mit Nachschusspflichten, die über das ursprüngliche Investment hinausgehen, sind nicht erlaubt.
17. Die Belehnung der Immobilien ist zulässig. Der gesamte Immobilienbestand darf im Durchschnitt zu maximal einem Drittel des Verkehrswertes belehnt werden. Die Belehnungsquote kann ausnahmsweise und vorübergehend auf 50% erhöht werden, wenn dies zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist und im Interesse der Anlegerinnen und Anleger liegt. Der Wert der Immobilien-Kollektivanlagen, die eine Belehnungsquote von 50% überschreiten, darf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.
18. Zur Liquiditätssteuerung können liquide Mittel gehalten werden. Geldmarktfonds sind beschränkt auf 10% des Vermögens der Anlagegruppe.
19. Bei fehlenden Anlagemöglichkeiten darf die Anlagegruppe in auf CHF lautende Forderungspapiere von Schuldner mit Domizil in der Schweiz und einer Restlaufzeit von bis zu zwölf Monaten investieren. Als Mindestanforderung beim Erwerb von solchen direkten Forderungspapieren gilt ein «A»-Rating und die durchschnittliche Ratingqualität muss mindestens «A+» betragen.
20. Sowohl zur Liquiditätssteuerung als auch bei fehlenden Anlagemöglichkeiten sind Darlehen mit hypothekarischer Deckung gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 BVV 2 (schweizerische Grundpfandtitel) an andere Anlagegrup-

pen mit Direktanlagen in Immobilien in der Schweiz der Anlagestiftung Swiss Life zulässig. Die Laufzeit der Darlehen darf höchstens zwölf Monate betragen. Die Darlehen dürfen höchstens 10% des Nettoinventarwerts (NAV) der Anlagegruppe betragen.

21. Es dürfen höchstens 5% des Vermögens in Beteiligungspapiere der gleichen Immobiliengesellschaft nach Ziff. 10 angelegt werden.
22. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden.

Art. 37 Geschäftsimmobilien Schweiz ESG

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung nach Regionen, Lage, Nutzungsarten, Grösse und Alter in schweizerische Immobilienwerte angelegt. Als solche gelten:
 - a) Geschäfts-/Gewerbeliegenschaften, Objekte mit gemischter Nutzung sowie Wohnhäuser (inklusive Stockwerkeigentum und Bauten im Baurecht);
 - b) Unbebaute Grundstücke, sofern sie erschlossen sind und die Voraussetzung für eine umgehende Überbauung erfüllen, wobei das Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung dabei nicht vorausgesetzt wird;
 - c) Beteiligungen an schweizerischen börsenkotierten Immobiliengesellschaften und Erwerb im Alleineigentum von nicht börsenkotierten schweizerischen Immobiliengesellschaften, deren ausschliesslicher Gegenstand und Zweck der Erwerb und der Verkauf in der Schweiz gelegener Wohn- und Geschäftsimmobilien, die Überbauung von inländischen Grundstücken sowie die Vermietung und die Verpachtung dieser Immobilien ist;
 - d) Anteile an schweizerischen Immobilienanlagefonds oder Immobilienanlagegruppen von Anlagestiftungen.

Der Fokus liegt bei kommerziell genutzten Objekten. Die Anlagegruppe tätigt vorwiegend Direktinvestitionen gemäss lit. a) und b) oben, wobei die Anlagegruppe folgende Aufteilung anstrebt:

• Kommerzielle Nutzung:	>60%
• Wohnen:	<40%
2. Die Anlagegruppe berücksichtigt ESG-Kriterien.
3. Grundstücke in Miteigentum ohne Mehrheit der Miteigentumsanteile an Immobilien gemäss Ziff. 1 lit. a) und b) sind zulässig, sofern deren Verkehrswert gesamthaft höchstens 30% der Anlagegruppe beträgt.
4. Die Anlagegruppe darf nicht in reine Fabrikliegenschaften und reine Landwirtschaftsgebäude investieren, die nicht in andere Nutzungsarten umgewandelt werden können.
5. Anlagen in Bauland, angefangene Bauten sowie sanierungsbedürftige Objekte dürfen gesamthaft höchstens 30% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.

6. Investitionen in kollektive Anlagen haben unter Einhaltung von Art. 56 BVV 2 und Art. 30 ASV zu erfolgen und sind auf maximal 25% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt.
7. Die Investitionen in kollektive Anlagen dürfen die Einhaltung der Anlagerichtlinien und die Wahrung der Führungsverantwortung nicht beeinträchtigen.
8. Kollektive Anlagen sind nur zulässig, sofern deren Zweck ausschliesslich dem Erwerb, der Überbauung, der Vermietung oder der Verpachtung von eigenen Grundstücken dient. Von der Zweckbindung ausgenommen sind Geldmarktfonds.
9. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht: a) der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder b) von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.
10. Die Anlagen sind auf mindestens zehn Objekte zu verteilen. Dabei ist eine angemessene Risikoverteilung nach Nutzungsart, Alter und Lage zu beachten. Der Verkehrswert eines einzelnen Grundstücks darf 15% des Anlagevermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen.
11. Investitionen mit Nachschusspflichten, die über das ursprüngliche Investment hinausgehen, sind nicht erlaubt.
12. Die Belehnung der Immobilien ist zulässig. Der gesamte Immobilienbestand darf im Durchschnitt zu maximal einem Drittel des Verkehrswertes belehnt werden. Die Belehnungsquote kann ausnahmsweise und vorübergehend auf 50% erhöht werden, wenn dies zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist und im Interesse der Anlegerinnen und Anleger liegt. Der Wert der kollektiven Anlagen, die eine Belehnungsquote von 50% überschreiten, darf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.
13. Die Anlagegruppe kann vorübergehend Schuldbriefe auf Immobilien Dritter im Zusammenhang mit einem vorgesehenen Liegenschafts Kauf übernehmen.
14. Zur Liquiditätssteuerung können liquide Mittel gehalten werden. Geldmarktfonds sind beschränkt auf 10% des Vermögens der Anlagegruppe.
15. Bei fehlenden Anlagemöglichkeiten darf die Anlagegruppe in auf CHF lautende Forderungspapiere von Schuldern mit Domizil in der Schweiz mit einer Restlaufzeit von bis zu zwölf Monaten investieren. Als Mindestanforderung beim Erwerb von solchen direkten Forderungspapieren gilt ein «A»-Rating, und die durchschnittliche Ratingqualität muss mindestens «A+» betragen.
16. Sowohl zur Liquiditätssteuerung als auch bei fehlenden Anlagemöglichkeiten sind Darlehen mit hypothekarischer Deckung gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 BVV 2 (schweizerische Grundpfandtitel) an andere Anlagegruppen mit Direktanlagen in Immobilien in der Schweiz der Anlagestiftung Swiss Life zulässig. Die Laufzeit der Darlehen darf

höchstens zwölf Monate betragen. Die Darlehen dürfen höchstens 10% des Nettoinventarwerts (NAV) der Anlagegruppe betragen.

17. Es dürfen höchstens 5% des Vermögens in Beteiligungspapiere der gleichen börsenkotierten Immobiliengesellschaft nach Ziff. 1 lit. c) angelegt werden.
18. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden.

Art. 38 Immobilien Europa Industrie und Logistik ESG (CHF)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird über eine kollektive Anlage (Zielfonds) in europäische Immobilien im Bereich Industrie und Logistik angelegt, wobei ausnahmsweise auch gemischte Nutzungen (wie Industrie- bzw. Logistikimmobilien mit geringfügigem Wohn- oder Geschäftsanteil) möglich sind. Als Immobilien im Bereich Industrie und Logistik gelten:
 - a) Industrie-Objekte, d. h. gemischt genutzte Gewerbeobjekte mit typischerweise mittelständischer Mieterstruktur. Die Nutzungsarten umfassen dabei insbesondere Fertigung, Lager, Büro, Forschung und Dienstleistung.
 - b) Logistik-Objekte, welche der Lagerhaltung, der Kommissionierung und der Distribution von Waren dienen. Sie haben üblicherweise eine Mindestgrösse von 10 000 m² und einen sehr geringen Büroanteil. Abweichungen bezüglich Mindestgrösse sind insbesondere bei City-/Last-Mile-Logistik möglich.
2. Die Anlagegruppe tätigt über den Zielfonds Investitionen gemäss Ziff. 1 lit. a) und b) vorstehend, wobei die Anlagegruppe folgende Aufteilung nach Nutzungsart anstrebt:

• Industrie-Objekte:	40–60%
• Logistik-Objekte:	40–60%
3. Die Anlagegruppe investiert indirekt über den Zielfonds unter Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung nach Ländern, Regionen und Lagen in europäische Industrie- und Logistikimmobilien. Dabei strebt die Anlagegruppe die folgende Länderaufteilung an:

• Deutschland:	10–50%
• Frankreich:	10–50%
• Benelux:	5–25%
• Vereinigtes Königreich:	0–30%
• Schweiz:	0–20%
• Übrige:	0–20%
4. Der ausschliessliche Zweck der kollektiven Anlage (Zielfonds) dient dem Erwerb, der Veräusserung, der Überbauung, der Vermietung oder der Verpachtung von eigenen Industrie- und Logistikliegenschaften (aktives Portfoliomanagement).
5. Die Anlagegruppe berücksichtigt ESG-Kriterien.
6. Der Anteil der ausländischen kollektiven Anlage (Zielfonds) kann mehr als 20% des Vermögens der Anlagegruppe betragen, da der Zielfonds von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen ist, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 abgeschlossen hat.
7. Der Verkehrswert eines einzelnen Grundstücks, welches von der Anlagegruppe indirekt über den Zielfonds gehalten wird, darf 15% des Anlagevermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen. Siedlungen, die nach den gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, sowie aneinandergrenzende Parzellen gelten als ein einziges Grundstück.
8. Bauland, angefangene Bauten und sanierungsbedürftige Objekte, welche von der Anlagegruppe indirekt über den Zielfonds gehalten werden, dürfen gesamthaft höchstens 30% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.
9. Die Belehnung der Immobilien, welche von der Anlagegruppe indirekt über den Zielfonds gehalten werden, ist zulässig. Der gesamte Immobilienbestand darf im Durchschnitt zu maximal einem Drittel des Verkehrswertes belehnt werden. Die Belehnungsquote kann ausnahmsweise und vorübergehend auf 50% erhöht werden, wenn dies zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist und im Interesse der Anlegerinnen und Anleger liegt.
10. Zusätzlich zur Belehnung gemäss Ziff. 9 ist auf Stufe Anlagegruppe eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme zulässig.
11. Das Halten von Liquidität mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten auf Stufe Anlagegruppe ist bis zu einer Quote von 10% des gesamten Volumens der Anlagegruppe zulässig. Dabei können nebst Guthaben auf Sicht und Zeit bei erstklassigen Banken und der Post auch Geldmarktanlagen gehalten werden. Bei fehlenden Anlagemöglichkeiten darf die Anlagegruppe in auf CHF lautende Forderungspapiere von Schuldnern mit Domizil in der Schweiz und der EU und einer Laufzeit oder einer Restlaufzeit von bis zu zwölf Monaten investieren. Als Mindestanforderung beim Erwerb gilt ein «A»-Rating und die durchschnittliche Ratingqualität muss mindestens «A+» betragen. Die 10%-Quote darf ausnahmsweise und vorübergehend zur Abwicklung von Kapitalabrufen und Rückzahlungen sowie im Fall von grösseren Liquiditätszuflüssen im Zusammenhang mit den Währungsabsicherungsgeschäften überschritten werden. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt überschüssige Liquidität bestehen, dann kann diese anteilmässig an die Anleger in Cash zurückerstattet werden.
12. Direkte Anlagen in Immobilien sind auf der Stufe der Anlagegruppe nicht zulässig.
13. Derivate dürfen einzig zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden. Dabei darf die Anlagegruppe derivative Instrumente nur unter Beachtung der in Art. 56a BVV 2 festgehaltenen Bedingungen sowie der diesbezüglichen aufsichtsrechtlichen Praxis einsetzen.

Die Fremdwährungsrisiken werden mit Terminkontrakten von bis zu zwölf Monaten abgesichert. Zulässig sind Fremdwährungs-Forwards, -Swaps und -Futures. Die auf die Anlagegruppe entfallenden abzusichernden Vermögenswerte werden insgesamt zum jeweils relevanten Bewertungstermin zu mind. 80% abgesichert. Die Absicherung kann ausnahmsweise und vorübergehend (wenn das vorhandene Liquiditätspolster für die Bereitstellung der Hedging-Sicherheitsleistung nicht ausreicht) unter 80% fallen bzw. als ultima ratio gänzlich aufgehoben werden. Die Anleger werden nach Unterschreitung der 80%-Absicherungslimite unverzüglich informiert. Sobald die Anlagegruppe wieder über ausreichend Liquidität verfügt, wird die Absicherung wieder erhöht.

14. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden.
15. Während einer Zeitdauer von längstens fünf Jahren nach der Erstemission kann von den Vorschriften gemäss Ziff. 2, 3, 7 und 8 abgewichen werden.

Art. 39 Immobilien Europa Industrie und Logistik ESG (EUR)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird über eine kollektive Anlage (Zielfonds) in europäische Immobilien im Bereich Industrie und Logistik angelegt, wobei ausnahmsweise auch gemischte Nutzungen (wie Industrie- bzw. Logistikimmobilien mit geringfügigem Wohn- oder Geschäftsanteil) möglich sind. Als Immobilien im Bereich Industrie und Logistik gelten:
 - a) Industrie-Objekte, d.h. gemischt genutzte Gewerbeobjekte mit typischerweise mittelständischer Mieterstruktur. Die Nutzungsarten umfassen dabei insbesondere Fertigung, Lager, Büro, Forschung und Dienstleistung.
 - b) Logistik-Objekte, welche der Lagerhaltung, der Kommissionierung und der Distribution von Waren dienen. Sie haben üblicherweise eine Mindestgrösse von 10 000 m² und einen sehr geringen Büroanteil. Abweichungen bezüglich Mindestgrösse sind insbesondere bei City-/Last-Mile-Logistik möglich.
2. Die Anlagegruppe tätigt über den Zielfonds Investitionen gemäss Ziff. 1 lit. a) und b) vorstehend, wobei die Anlagegruppe folgende Aufteilung nach Nutzungsart anstrebt:

• Industrie-Objekte:	40–60%
• Logistik-Objekte:	40–60%
3. Die Anlagegruppe investiert indirekt über den Zielfonds unter Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung nach Ländern, Regionen und Lagen in europäische Industrie- und Logistikimmobilien. Dabei strebt die Anlagegruppe die folgende Länderaufteilung an:

• Deutschland:	10–50%
• Frankreich:	10–50%
• Benelux:	5–25%
• Vereinigtes Königreich:	0–30%
• Schweiz:	0–20%
• Übrige:	0–20%
4. Der ausschliessliche Zweck der kollektiven Anlage (Zielfonds) dient dem Erwerb, der Veräusserung, der Überbauung, der Vermietung oder der Verpachtung von eigenen Industrie- und Logistikliegenschaften (aktives Portfoliomanagement).
5. Die Anlagegruppe berücksichtigt ESG-Kriterien.
6. Der Anteil der ausländischen kollektiven Anlage (Zielfonds) kann mehr als 20% des Vermögens der Anlagegruppe betragen, da der Zielfonds von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen ist, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 abgeschlossen hat.
7. Der Verkehrswert eines einzelnen Grundstücks, welches von der Anlagegruppe indirekt über den Zielfonds gehalten wird, darf 15% des Anlagevermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen. Siedlungen, die nach den gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, sowie aneinandergrenzende Parzellen gelten als ein einziges Grundstück.
8. Bauland, angefangene Bauten und sanierungsbedürftige Objekte, welche von der Anlagegruppe indirekt über den Zielfonds gehalten werden, dürfen gesamthaft höchstens 30% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.
9. Die Belehnung der Immobilien, welche von der Anlagegruppe indirekt über den Zielfonds gehalten werden, ist zulässig. Der gesamte Immobilienbestand darf im Durchschnitt zu maximal einem Drittel des Verkehrswertes belehnt werden. Die Belehnungsquote kann ausnahmsweise und vorübergehend auf 50% erhöht werden, wenn dies zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist und im Interesse der Anlegerinnen und Anleger liegt.
10. Zusätzlich zur Belehnung gemäss Ziff. 9 ist auf Stufe Anlagegruppe eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme zulässig.
11. Das Halten von Liquidität mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten auf Stufe Anlagegruppe ist bis zu einer Quote von 10% des gesamten Volumens der Anlagegruppe zulässig. Dabei können nebst Guthaben auf Sicht und Zeit bei erstklassigen Banken und der Post auch Geldmarktanlagen gehalten werden. Bei fehlenden Anlagemöglichkeiten darf die Anlagegruppe in auf EUR lautende Forderungspapiere von Schuldnern mit Domizil in der Schweiz und der EU und einer Laufzeit oder einer Restlaufzeit von bis zu zwölf Monaten investieren. Als Mindestanforderung beim Erwerb gilt ein «A»-Rating und die durchschnittliche Ratingqualität muss mindestens «A+» betragen. Die 10%-Quote darf ausnahmsweise

und vorübergehend zur Abwicklung von Kapitalabrufen und Rückzahlungen überschritten werden.

12. Es dürfen höchstens 10% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden.
13. Direkte Anlagen in Immobilien sind auf der Stufe der Anlagegruppe nicht zulässig.
14. Während einer Zeitdauer von längstens fünf Jahren nach der Erstemission kann von den Vorschriften gemäss Ziff. 2, 3, 7 und 8 abgewichen werden.

Art. 40 Immobilienfonds Schweiz Indexiert

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung über einen Zielfonds in Immobilien-Kollektivanlagen angelegt.
2. Benchmark: SXI Real Estate Funds Broad (TR)
3. Anlagestil des Zielfonds: passiv (Optimized Sampling); Die Anwendung des Optimizied Sampling bedeutet, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark zurückzugreifen, um die Rendite-/Risikoeigenschaften der Benchmark abzubilden.
4. Der Tracking Error – berechnet aufgrund monatlicher Daten – soll unter normalen Marktbedingungen über drei Jahre nicht grösser als 0,5% p. a. sein.
5. Die Immobilien-Kollektivanlagen des Zielfonds müssen an der SIX Swiss Exchange kotiert sein.
6. Die Belehnungsquote innerhalb der berücksichtigten Immobilien-Kollektivanlagen darf im Durchschnitt ein Drittel des geschätzten Verkehrswerts der Grundstücke nicht überschreiten. Der Wert der Immobilien-Kollektivanlagen, die eine Belehnungsquote von mehr als 50% aufweisen, darf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.
7. Das Halten von Immobilien-Kollektivanlagen ist auf maximal 120% von deren prozentualer Gewichtung oder der zu erwartenden prozentualen Gewichtung in der Benchmark beschränkt. In Abweichung davon ist bei Immobilien-Kollektivanlagen, deren Gewichtung oder deren zu erwartende Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt.
8. Benchmarkfremde Immobilien-Kollektivanlagen dürfen in der Summe bis zu maximal 10% des Vermögens gehalten werden, sofern es sich um Immobilien-Kollektivanlagen mit ähnlichen Eigenschaften wie denen von in der Benchmark enthaltenen Immobilien-Kollektivanlagen handelt, dadurch zusätzliche Opportunitäten wahrgenommen werden können oder das Liquiditätsprofil verbessert werden kann.
9. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizeri-

schen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

10. Direkte Anlagen in Immobilien sind auf Stufe der Anlagegruppe nicht zulässig.

Hypotheken

Art. 41 Hypotheken Schweiz ESG

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird über die von der FINMA genehmigte kollektive Anlage (Zielfonds) «Swiss Life Mortgage Funds mit dem Teilvermögen Swiss Life ESG Mortgage Fund» vorwiegend in nachhaltige Schweizer Hypotheken angelegt. Es handelt sich um Hypothekarkredite, welche an Kunden der Swiss Life AG (Originator) vergeben werden und welche folgende Eigenschaften aufweisen:
 - a) Sie sind ausgestaltet als Festhypotheken, SARON-Hypotheken oder variable Hypotheken, die auf Schweizer Franken lauten;
 - b) Ihnen liegen Wohn-, Gewerbe- oder Büroliegenschaften in der Schweiz zugrunde;
 - c) Sie weisen einen vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Auszahlungstermin auf;
 - d) Sie müssen durch einen übertragbaren Schuldbrieftyp (Namenschuldbrief, Inhaberschuldbrief oder Registerschuldbrief) besichert sein und es bestehen diesbezüglich keine vorgehenden Pfandrechte (ausgenommen sind Bauhandwerkerpfandrechte bei Neubauten, Kapitalvorgänge zur Grundpfandsicherstellung von Baurechtszinsen sowie nachträglich eingetragene gesetzliche Grundpfandrechte). Sodann bestehen keine vorrangigen Sicherungsrechte an den Schuldbriefen, etwaigen Zusatzsicherheiten oder unterliegenden Hypothekarkrediten für andere Forderungen des Originators;
 - e) Sie haben ein Mindestrating von R6. Hierbei handelt es sich um ein internes Rating von Swiss Life, wobei R für «Risikoklasse» steht. R6 entspricht einer Tragbarkeit von maximal einem Drittel des verfügbaren Bruttoeinkommens für Schuldner von selbstbewohnten Wohnobjekten bzw. bedeutet für Renditeobjekte, dass die Nettomieteinnahmen mindestens 107% der kalkulatorischen Zins- und Liegenschaftsnebenkosten betragen müssen (sogenannter Deckungsgrad). Für Schuldner, die sowohl über selbstbewohnte Wohnobjekte als auch über Renditeobjekte verfügen, kann für Renditeobjekte alternativ die Tragbarkeit für die Berechnung des Mindestratings herangezogen werden. Wird die Tragbarkeit herangezogen, muss der Erfolg aus der Vermietung der Renditeobjekte in die Berechnung miteinfließen;
 - f) Neubauten (<1 Jahr alte Gebäude), welche die Hypothekarkredite sichern, verfügen entweder über ein (provisorisches) MINERGIE®-Zertifikat (MINERGIE®, MINERGIE® P/A oder Eco) oder ein GEAK® bzw. (provisorisches) GEAK® Neubau Level A oder B oder (provisorische) gleichwertige Zertifikate. Ältere Liegenschaften (>1 Jahr alte Gebäude) verfügen entweder über ein (provisorisches) MINERGIE®-Zertifikat (MINERGIE®, MINERGIE® P/A oder Eco) oder ein (provisorisches) GEAK® Level A, B oder C oder (provisorische) gleichwertige Zertifikate; Gebäude ohne (provisorisches) MINERGIE®-Zertifikat (MINERGIE®, MINERGIE® P/A oder Eco) oder (provisorische) GEAK® bzw. (provisorisches) GEAK® Neubau oder (provisorische) gleichwertige Zertifikate sowie Gebäude mit einem GEAK® Level D, E, F oder G werden berücksichtigt, sofern eine Finanzierungsanfrage mit GEAK®-Plus-Ausweis oder gleichwertigem Zertifikat einschliesslich Aufstellung der beabsichtigten Sanierungsmassnahmen vorliegt und spätestens 24 Monate nach Finanzierungsauszahlung die Sanierungen abgeschlossen wurden und ein GEAK®-Ausweis Level A, B oder C bzw. ein gleichwertiges Zertifikat vorliegt;
 - g) Die Gebäude, welche die Hypothekarkredite sichern, dürfen nicht im Kataster der belasteten Standorte der Kantone bzw. der für den Vollzug der Altlasten-Verordnung (AltIV) in ihrem Bereich zuständigen Bundesstellen (Bundesamt für Verkehr BAV, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport [VBS] und Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL) als belasteter Standort aufgeführt sein;
 - h) Gebäude, welche die Hypothekarkredite sichern, dürfen nicht in vom Bundesamt für Umwelt BAFU ausgewiesenen Gebieten zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität in der Schweiz stehen;
 - i) Die maximale Laufzeit für Festhypotheken beträgt ab Auszahlung an den Hypothekarkunden 25 Jahre;
 - j) Die maximal zulässige Nettobelehrung beträgt 80%. Die Nettobelehrung definiert sich als Quotient von (i) der Summe der ausstehenden Nominalbeträge aller Hypothekarkredite, die von denselben Immobilien gedeckt sind, abzüglich der Zusatzsicherheiten (2. Säule und Säule 3a) und (ii) der Summe der Verkehrswerte dieser Immobilien.
2. Die Anlagegruppe kann, namentlich bei fehlenden Anlagemöglichkeiten in Hypothekarkredite gemäss Ziff. 1, indirekt über den Zielfonds unter Vorbehalt von Ziff. 3 in folgende Anlagen investieren:
 - a) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen inkl. Covered Bonds, Notes), die auf Schweizer Franken lauten:
 - (i) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischt-wirtschaftlichen Emittenten, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben;
 - (ii) von Staaten und supranationalen Organisationen.
 - b) in Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;
 - c) in Schweizer Franken lautende Schweizer Pfandbriefe;
 - d) in Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und auf Zeit;

- e) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, welche in Anlagen gemäss Ziff. 2 a)–c) investieren.
3. Die Anlagegruppe hat indirekt über den Zielfonds die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
 - a) mindestens 85% in Hypothekarkredite gemäss Ziff. 1;
 - b) Hypothekarkredite, welche aufgrund von auftretenden Veränderungen seit Unterzeichnung des Hypothekarvertrags die Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 nicht mehr erfüllen, sind bis zu einem maximalen Volumen von 33% des Anlagevermögens zulässig;
 - c) maximal 15% in Anlagen gemäss Ziff. 2 a)–c);
 - d) Die gewichtete durchschnittliche Modified Duration des Gesamtvermögens, welches von der Anlagegruppe indirekt über den Zielfonds gehalten wird, darf die Zielduration von 8% um maximal +/- 5 Prozentpunkte unter- bzw. überschreiten. Die Bandbreite darf maximal während drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht eingehalten werden.
4. Für die Berechnung der Quoten gemäss Ziff. 3 a) und c) werden die flüssigen Mittel nicht miteingerechnet.
5. Die Anlagegruppe hat indirekt über den Zielfonds folgende Risikoverteilungsvorschriften einzuhalten:
 - a) Die Hypothekarschuld bei einem einzelnen Schuldner darf max. 10% des Anlagevermögens betragen;
 - b) Max. 20% in Guthaben auf Sicht und Zeit bei derselben Bank. In diese Limite sind auch die flüssigen Mittel gemäss Ziff. 6 einzubeziehen. Zur Liquiditätsverwaltung im Zusammenhang mit Ausgaben und Rücknahmen von Ansprüchen kann die Quote vorübergehend auf 30% erhöht werden. Die erhöhte Liquiditätsquote ist unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse und Wahrung der Anlegerinteressen innert zwölf Monaten auf 20% zu senken.
 - c) Die Anlagen gemäss Ziff. 2 a)–c) dürfen bei einem einzelnen Schuldner maximal 10% betragen.
6. Das Halten von Liquidität mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten auf Stufe Anlagegruppe ist bis zu einer Quote von 10% des gesamten Volumens der Anlagegruppe zulässig. Dabei können nebst Guthaben auf Sicht und Zeit bei erstklassigen Banken und der Post auch Geldmarktanlagen gehalten werden. Bei fehlenden Anlagemöglichkeiten in Hypothekarkredite darf auf Stufe Anlagegruppe in auf CHF lautende Forderungspapiere von Schuldner mit Domizil in der Schweiz und einer Laufzeit oder einer Restlaufzeit von bis zu zwölf Monaten investiert werden. Als Mindestanforderung beim Erwerb gilt ein «A»-Rating und die durchschnittliche Ratingqualität muss mindestens «A+» betragen. Die 10%-Quote darf ausnahmsweise und vorübergehend zur Abwicklung von Rückzahlungen überschritten werden.
7. Innerhalb der Anlagegruppe ist lediglich eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme zulässig. Innerhalb des gehaltenen Zielfonds ist eine kurzfristige Kreditaufnahme, insbesondere zur Überbrückung der Auszahlungen der Hypotheken sowie zur Deckung von Rücknahmen bis zur Deckung dieser durch Zeichnungen und Fälligkeiten, zulässig.
8. Der Zielfonds kann zu Absicherungszwecken oder zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken Derivate einsetzen. In diesem Zusammenhang dürfen Guthaben auf Sicht und Zeit eingesetzt werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
9. Direkte Anlagen in Hypothekarkredite sind auf der Stufe der Anlagegruppe nicht zulässig.

Gemischte Anlagen

Art. 42 BVG-Mix 15

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Einhaltung der gesetzlichen Schuldner-, Gesellschafts-, Immobilien- und Kategorienbegrenzungen in die zugelassenen Anlagekategorien investiert. Der strategische Aktienanteil beträgt 15%.
2. Für die Anlagegruppe gelten folgende Bandbreiten:

BVG-Mix 15	Min.	Max.
Liquide Mittel	0%	10%
Hypotheken Schweiz	0%	15%
Obligationen Schweizer Franken	5%	50%
Obligationen Fremdwährungen (abgesichert gegen CHF)	15%	40%
Total Nominalwerte (inkl. liquider Mittel)	45%	85%
Aktien Schweiz	0%	20%
Aktien Ausland	0%	20%
Total Aktien	5%	20%
Immobilien Schweiz	8%	25%
Immobilien Ausland	0%	10%
Total Immobilien	8%	25%
Alternative Anlagen	0%	8%
Infrastruktur	0%	4%
Fremdwährungen (ohne Währungsabsicherung)	0%	30%

3. Anlagestil: aktiv
4. Die Obligationen weisen eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «BBB+» auf.
5. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch von Gesellschaften der Swiss Life-Gruppe und der Anlagestiftung Swiss Life aufgelegte Dachfondsprodukte, welche selbst Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Alternative Anlagen unterliegen dieser Einschränkung betreffend Dachfondsprodukte nicht. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 43 BVG-Mix 25

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Einhaltung der gesetzlichen Schuldner-, Gesellschafts-, Immobilien- und Kategorienbegrenzungen in die zugelassenen Anlagekategorien investiert. Der strategische Aktienanteil beträgt 25%.
2. Für die Anlagegruppe gelten folgende Bandbreiten:

BVG-Mix 25	Min.	Max.
Liquide Mittel	0%	10%
Hypotheken Schweiz	0%	10%
Obligationen Schweizer Franken	10%	60%
Obligationen Fremdwährungen (abgesichert gegen CHF)	10%	40%
Total Nominalwerte (inkl. liquider Mittel)	40%	70%
Aktien Schweiz	5%	30%
Aktien Ausland	5%	30%
Total Aktien	15%	35%
Immobilien Schweiz	5%	18%
Immobilien Ausland	0%	8%
Total Immobilien	5%	25%
Alternative Anlagen	0%	8%
Infrastruktur	0%	4%
Fremdwährungen (ohne Währungsabsicherung)	0%	30%

3. Anlagestil: aktiv
4. Die Obligationen weisen eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «BBB+» auf.
5. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch von Gesellschaften der Swiss Life-Gruppe und der Anlagestiftung Swiss Life aufgelegte Dachfondsprodukte, welche selbst Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Alternative Anlagen unterliegen dieser Einschränkung betreffend Dachfondsprodukte nicht. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 44 BVG-Mix 35

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Einhaltung der gesetzlichen Schuldner-, Gesellschafts-, Immobilien- und Kategorienbegrenzungen in die zugelassenen Anlagekategorien investiert. Der strategische Aktienanteil beträgt 35%.
2. Für die Anlagegruppe gelten folgende Bandbreiten:

BVG-Mix 35	Min.	Max.
Liquide Mittel	0%	10%
Hypotheken Schweiz	0%	10%
Obligationen Schweizer Franken	5%	55%
Obligationen Fremdwährungen (abgesichert gegen CHF)	10%	35%
Total Nominalwerte (inkl. liquider Mittel)	30%	60%
Aktien Schweiz	10%	30%
Aktien Ausland	10%	30%
Total Aktien	25%	45%
Immobilien Schweiz	5%	15%
Immobilien Ausland	0%	8%
Total Immobilien	5%	18%
Alternative Anlagen	0%	8%
Infrastruktur	0%	4%
Fremdwährungen (ohne Währungsabsicherung)	0%	30%

3. Anlagestil: aktiv
4. Die Obligationen weisen eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «BBB+» auf.
5. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch von Gesellschaften der Swiss Life-Gruppe und der Anlagestiftung Swiss Life aufgelegte Dachfondsprodukte, welche selbst Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Alternative Anlagen unterliegen dieser Einschränkung betreffend Dachfondsprodukte nicht. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 45 BVG-Mix 45

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Einhaltung der gesetzlichen Schuldner-, Gesellschafts-, Immobilien- und Kategorienbegrenzungen in die zugelassenen Anlagekategorien investiert. Der strategische Aktienanteil beträgt 45%.
2. Für die Anlagegruppe gelten folgende Bandbreiten:

BVG-Mix 45	Min.	Max.
Liquide Mittel	0%	10%
Hypotheken Schweiz	0%	10%
Obligationen Schweizer Franken	5%	50%
Obligationen Fremdwährungen (abgesichert gegen CHF)	5%	30%
Total Nominalwerte (inkl. liquider Mittel)	25%	55%
Aktien Schweiz	10%	40%
Aktien Ausland	10%	40%
Total Aktien	35%	50%
Immobilien Schweiz	5%	15%
Immobilien Ausland	0%	6%
Total Immobilien	5%	18%
Alternative Anlagen	0%	8%
Infrastruktur	0%	4%
Fremdwährungen (ohne Währungsabsicherung)	0%	30%

3. Anlagestil: aktiv
4. Die Obligationen weisen eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «BBB+» auf.
5. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch von Gesellschaften der Swiss Life-Gruppe und der Anlagestiftung Swiss Life aufgelegte Dachfondsprodukte, welche selbst Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Alternative Anlagen unterliegen dieser Einschränkung betreffend Dachfondsprodukte nicht. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 46 BVG-Mix 75 (Aktien- und Fremdwährungsquote gemäss BVV 2 überschritten)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Einhaltung der gesetzlichen Schuldner-, Gesellschafts-, Immobilien- und Kategorienbegrenzungen, mit Ausnahme der erhöhten Aktien- und Fremdwährungsquote (Nichteinhaltung der diesbezüglichen Kategorienbegrenzungen), in die zugelassenen Anlagekategorien investiert. Der strategische Aktienanteil beträgt 75%.
2. Für die Anlagegruppe gelten folgende Bandbreiten:

BVG-Mix 75	Min.	Max.
Liquide Mittel	0%	10%
Hypotheken Schweiz	0%	5%
Obligationen Schweizer Franken	0%	15%
Obligationen Fremdwährungen (abgesichert gegen CHF)	0%	25%
Total Nominalwerte (inkl. liquider Mittel)	5%	35%
Aktien Schweiz	25%	55%
Aktien Ausland	25%	55%
Total Aktien	55%	85%
Immobilien Schweiz	2%	10%
Immobilien Ausland	0%	5%
Total Immobilien	2%	10%
Alternative Anlagen	0%	8%
Infrastruktur	0%	4%
Fremdwährungen (ohne Währungsabsicherung)	0%	50%

3. Anlagestil: aktiv
4. Die Obligationen weisen eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «BBB» auf.
5. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch von Gesellschaften der Swiss Life-Gruppe und der Anlagestiftung Swiss Life aufgelegte Dachfondspro-

dukte, welche selbst Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Alternative Anlagen unterliegen dieser Einschränkung betreffend Dachfondsprodukte nicht. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 47 BVG-Mix Index 15

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Einhaltung der gesetzlichen Schuldner-, Gesellschafts-, Immobilien- und Kategorienbegrenzungen in die zugelassenen Anlagekategorien investiert. Der strategische Aktienanteil beträgt 15%. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: Customized Benchmark

Anlageklassen	Benchmark Index	Min.	Benchmark	Max.
Obligationen CHF AAA-BBB	SBI® AAA-BBB Total Return	29.0%	31.0%	33.0%
Obligationen Global Staaten (CHF hedged)	FTSE Non-CHF World Government Bond Index Total Return (CHF hedged)	21.0%	23.5%	26.0%
Obligationen Global Unternehmen (CHF hedged)	Bloomberg Global Aggregate Corporate ex CHF Total Return (CHF hedged)	22.0%	23.5%	25.0%
Total Anleihen		72.0%	78.0%	84.0%
Aktien Schweiz	SPI® Total Return	4.5%	5.5%	6.5%
Aktien Welt	MSCI World ex Switzerland Net Return	0.5%	2.0%	3.5%
Aktien Welt (CHF hedged)	MSCI World ex Switzerland Net Return (CHF hedged)	4.0%	5.5%	7.0%
Aktien Welt Small Cap	MSCI World ex Switzerland Small Cap Net Return	0.0%	1.0%	2.0%
Aktien Schwellenländer	MSCI Emerging Markets Net Return	0.0%	1.0%	2.0%
Total Aktien		9.0%	15.0%	21.0%
Immobilien Schweiz indirekt	SXI Real Estate Funds Broad (TR)	5.5%	7.0%	8.5%
Total Immobilien		5.5%	7.0%	8.5%
Fremdwährungen		0.5%	4.0%	7.5%

3. Anlagestil: passiver Ansatz (Full Replication unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Bandbreiten. Bei den eingesetzten Zielgefässen kann der Optimized Sampling Ansatz zur Anwendung kommen).
4. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch von Gesellschaften der Swiss Life-Gruppe und der Anlagestiftung Swiss Life aufgelegte Dachfondsprodukte, welche selbst Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Alternative Anlagen unterliegen dieser Einschränkung betreffend Dachfondsprodukte nicht. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 48 BVG-Mix Index 25

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Einhaltung der gesetzlichen Schuldner-, Gesellschafts-, Immobilien- und Kategorienbegrenzungen in die zugelassenen Anlagekategorien investiert. Der strategische Aktienanteil beträgt 25%. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: Customized Benchmark

Anlageklassen	Benchmark Index	Min.	Benchmark	Max.
Obligationen CHF AAA-BBB	SBI® AAA-BBB Total Return	25.0%	27.0%	29.0%
Obligationen Global Staaten (CHF hedged)	FTSE Non-CHF World Government Bond Index Total Return (CHF hedged)	18.0%	20.5%	23.0%
Obligationen Global Unternehmen (CHF hedged)	Bloomberg Global Aggregate Corporate ex CHF Total Return (CHF hedged)	19.0%	20.5%	22.0%
Total Anleihen		62.0%	68.0%	74.0%
Aktien Schweiz	SPI® Total Return	8.0%	9.0%	10.0%
Aktien Welt	MSCI World ex Switzerland Net Return	2.0%	3.5%	5.0%
Aktien Welt (CHF hedged)	MSCI World ex Switzerland Net Return (CHF hedged)	7.0%	8.5%	10.0%
Aktien Welt Small Cap	MSCI World ex Switzerland Small Cap Net Return	0.5%	2.0%	3.5%
Aktien Schwellenländer	MSCI Emerging Markets Net Return	0.0%	2.0%	4.0%
Total Aktien		17.5%	25.0%	32.5%
Immobilien Schweiz indirekt	SXI Real Estate Funds Broad (TR)	5.5%	7.0%	8.5%
Total Immobilien		5.5%	7.0%	8.5%
Fremdwährungen		2.5%	7.5%	12.5%

3. Anlagestil: passiver Ansatz (Full Replication unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Bandbreiten. Bei den eingesetzten Zielgefässen kann der Optimized Sampling Ansatz zur Anwendung kommen).
4. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch von Gesellschaften der Swiss Life-Gruppe und der Anlagestiftung Swiss Life aufgelegte Dachfondsprodukte, welche selbst Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Alternative Anlagen unterliegen dieser Einschränkung betreffend Dachfondsprodukte nicht. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 49 BVG-Mix Index 35

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Einhaltung der gesetzlichen Schuldner-, Gesellschafts-, Immobilien- und Kategorienbegrenzungen in die zugelassenen Anlagekategorien investiert. Der strategische Aktienanteil beträgt 35%. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: Customized Benchmark

Anlageklassen	Benchmark Index	Min.	Benchmark	Max.
Obligationen CHF AAA-BBB	SBI® AAA-BBB Total Return	21.0%	23.0%	25.0%
Obligationen Global Staaten (CHF hedged)	FTSE Non-CHF World Government Bond Index Total Return (CHF hedged)	15.0%	17.5%	20.0%
Obligationen Global Unternehmen (CHF hedged)	Bloomberg Global Aggregate Corporate ex CHF Total Return (CHF hedged)	16.0%	17.5%	19.0%
Total Anleihen		52.0%	58.0%	64.0%
Aktien Schweiz	SPI® Total Return	11.5%	12.5%	13.5%
Aktien Welt	MSCI World ex Switzerland Net Return	3.5%	5.0%	6.5%
Aktien Welt (CHF hedged)	MSCI World ex Switzerland Net Return (CHF hedged)	11.0%	12.5%	14.0%
Aktien Welt Small Cap	MSCI World ex Switzerland Small Cap Net Return	1.0%	2.5%	4.0%
Aktien Schwellenländer	MSCI Emerging Markets Net Return	0.5%	2.5%	4.5%
Total Aktien		27.5%	35.0%	42.5%
Immobilien Schweiz indirekt	SXI Real Estate Funds Broad (TR)	5.5%	7.0%	8.5%
Total Immobilien		5.5%	7.0%	8.5%
Fremdwährungen		5.0%	10.0%	15.0%

3. Anlagestil: passiver Ansatz (Full Replication unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Bandbreiten. Bei den eingesetzten Zielgefässen kann der Optimized Sampling Ansatz zur Anwendung kommen).
4. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch von Gesellschaften der Swiss Life-Gruppe und der Anlagestiftung Swiss Life aufgelegte Dachfondsprodukte, welche selbst Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Alternative Anlagen unterliegen dieser Einschränkung betreffend Dachfondsprodukte nicht. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 50 BVG-Mix Index 45

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Einhaltung der gesetzlichen Schuldner-, Gesellschafts-, Immobilien- und Kategorienbegrenzungen in die zugelassenen Anlagekategorien investiert. Der strategische Aktienanteil beträgt 45%. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: Customized Benchmark

Anlageklassen	Benchmark Index	Min.	Benchmark	Max.
Obligationen CHF AAA-BBB	SBI® AAA-BBB Total Return	17.0%	19.0%	21.0%
Obligationen Global Staaten (CHF hedged)	FTSE Non-CHF World Government Bond Index Total Return (CHF hedged)	12.0%	14.5%	17.0%
Obligationen Global Unternehmen (CHF hedged)	Bloomberg Global Aggregate Corporate ex CHF Total Return (CHF hedged)	13.0%	14.5%	16.0%
Total Anleihen		42.0%	48.0%	54.0%
Aktien Schweiz	SPI® Total Return	15.0%	16.0%	17.0%
Aktien Welt	MSCI World ex Switzerland Net Return	5.5%	7.0%	8.5%
Aktien Welt (CHF hedged)	MSCI World ex Switzerland Net Return (CHF hedged)	14.5%	16.0%	17.5%
Aktien Welt Small Cap	MSCI World ex Switzerland Small Cap Net Return	1.5%	3.0%	4.5%
Aktien Schwellenländer	MSCI Emerging Markets Net Return	1.0%	3.0%	5.0%
Total Aktien		37.5%	45.0%	52.5%
Immobilien Schweiz indirekt	SXI Real Estate Funds Broad (TR)	5.5%	7.0%	8.5%
Total Immobilien		5.5%	7.0%	8.5%
Fremdwährungen		8.0%	13.0%	18.0%

3. Anlagestil: passiver Ansatz (Full Replication unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Bandbreiten. Bei den eingesetzten Zielgefässen kann der Optimized Sampling Ansatz zur Anwendung kommen).
4. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch von Gesellschaften der Swiss Life-Gruppe und der Anlagestiftung Swiss Life aufgelegte Dachfondsprodukte, welche selbst Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Alternative Anlagen unterliegen dieser Einschränkung betreffend Dachfondsprodukte nicht. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

Art. 51 BVG-Mix Index 75 (Aktienquote gemäss BVV 2 überschritten)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Einhaltung der gesetzlichen Schuldner-, Gesellschafts-, Immobilien- und Kategorienbegrenzungen mit Ausnahme der erhöhten Aktienquote (Nichteinhaltung der diesbezüglichen Kategorienbegrenzung) in die zugelassenen Anlagekategorien investiert. Der strategische Aktienanteil beträgt 75%. Die Anlagegruppe richtet sich auf die Benchmark gemäss Ziff. 2 aus.
2. Benchmark: Customized Benchmark

Anlageklassen	Benchmark Index	Min.	Benchmark	Max.
Obligationen CHF AAA-BBB	SBI® AAA-BBB Total Return	5.0%	7.0%	9.0%
Obligationen Global Staaten (CHF hedged)	FTSE Non-CHF World Government Bond Index Total Return (CHF hedged)	3.0%	5.5%	8.0%
Obligationen Global Unternehmen (CHF hedged)	Bloomberg Global Aggregate Corporate ex CHF Total Return (CHF hedged)	4.0%	5.5%	7.0%
Total Anleihen		12.0%	18.0%	24.0%
Aktien Schweiz	SPI® Total Return	25.5%	26.5%	27.5%
Aktien Welt	MSCI World ex Switzerland Net Return	9.5%	11.0%	12.5%
Aktien Welt (CHF hedged)	MSCI World ex Switzerland Net Return (CHF hedged)	25.0%	26.5%	28.0%
Aktien Welt Small Cap	MSCI World ex Switzerland Small Cap Net Return	4.0%	5.5%	7.0%
Aktien Schwellenländer	MSCI Emerging Markets Net Return	3.5%	5.5%	7.5%
Total Aktien		67.5%	75.0%	82.5%
Immobilien Schweiz indirekt	SXI Real Estate Funds Broad (TR)	5.5%	7.0%	8.5%
Total Immobilien		5.5%	7.0%	8.5%
Fremdwährungen		17.0%	22.0%	27.0%

3. Anlagestil: passiver Ansatz (Full Replication unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Bandbreiten. Bei den eingesetzten Zielgefässen kann der Optimized Sampling Ansatz zur Anwendung kommen).
4. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Das Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage, der Aufsicht der FINMA untersteht, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde oder ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist. Für ausländische kollektive Anlagen gilt

grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%. Der Anteil darf mehr als 20% betragen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch von Gesellschaften der Swiss Life-Gruppe und der Anlagestiftung Swiss Life aufgelegte Dachfondsprodukte, welche selbst Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Alternative Anlagen unterliegen dieser Einschränkung betreffend Dachfondsprodukte nicht. Die kollektiven Anlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

*Wir unterstützen Menschen dabei,
ihr Leben finanziell selbstbestimmt zu gestalten.*